

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Allgemeiner Hinweis zum Gebrauch der Arbeitshilfe

Verweis:

*Projekt Bilanzierung und § 2b | Erzbistum
Köln*

*Aufgrund der im Einzelfall noch ausstehenden
Anwendungsfragen zur neuen Rechtslage
(vgl. Erläuterungen unter 3.2. der Arbeitshilfe)
sind Fortentwicklungen oder auch Änderun-
gen z. B. zur Klassifizierung neuralgischer Ein-
nahmen und Tätigkeiten nicht
ausgeschlossen. Daneben erfolgen Anpassung
an etwaige gesetzliche Neuregelungen im Be-
reich des Umsatzsteuergesetzes. Vgl. Ände-
rungshistorie am Ende.*

Stand: [1. Januar 2022](#)

Haftungsausschluss

Diese Arbeitshilfe sowie die Stammdaten und Checklis-
ten sind nur für den kircheninternen Gebrauch be-
stimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen
grundlegenden und informellen Charakter. Sie basie-
ren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und
Anwendungserlassen. Die steuerlichen Auslegungen
und Klassifizierungen sollen es den Kirchengemeinden
ermöglichen, den Umstieg auf die geänderten Rege-
lungen zur Umsatzbesteuerung vorzubereiten. Ände-
rungen der maßgebenden steuerlichen Bewertungen
sind im weiteren Verlauf der Übergangsphase nicht
ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernimmt
das Erzbischöfliche Generalvikariat keine Gewähr in
Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der
Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für
den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende
fachlich versierte Beratung unabdingbar.

Abkürzungsverzeichnis:

AO	Abgabenordnung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FiBu	Finanzbuchhaltung
jPdÖR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
OFD	Oberfinanzdirektion
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

Inhalt

1.	Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde	4
1.1.	Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften	4
1.2.	Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand bis zum 31.12.2022 verlängert	4
1.3.	Übergangszeit für Vorbereitungsarbeiten nutzen	5
1.4.	Steuerliche Bestandsaufnahme	5
1.5.	Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene	6
1.6.	Wer tritt als Veranstalter auf? Wer trägt die Einrichtung?	7
1.7.	Selbstständige Vermögensmassen in den Kirchengemeinden (z. B. Pfarrfonds)	8
2.	Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde	9
2.1.	Grundlagen	9
2.2.	Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“	10
2.3.	Nicht steuerbare Einnahmen	11
2.4.	Allgemeingültige Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes	11
2.5.	Besteuerung als Kleinunternehmer	12
2.6.	Sonderfälle: innergemeinschaftlicher Erwerb, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	13
2.7.	Kirchliche Kooperationen	14
3.	Checklisten zur Erfassung und Klassifizierung der Einnahmen in der Kirchengemeinde	17
3.1.	Zur Unterscheidung der Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“	17
3.2.	Vorläufige Klassifizierung von Tätigkeiten bei bestehendem Klärungsbedarf	18
3.3.	Zum Aufbau der Checklisten	18
4.	ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde	20

1. Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde

1.1. Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften

Das Steueränderungsgesetz 2015 hatte einen Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Folge. Die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten wurden erheblich ausgeweitet. Während die Umsatzsteuerpflicht bisher nur im Rahmen sog. Betriebe gewerblicher Art und der Land- und Forstwirtschaft bestand, sind zukünftig sämtliche Tätigkeiten oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften¹ greifen. Der neu eingeführte § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPdÖR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen.

Von dieser Verschärfung sind auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdÖR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden, betroffen.

Im Erzbistum Köln haben sämtliche Kirchengemeinden sowie alle anderen jPdÖR auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 01.01.2021 zu verschieben. Mit diesem ersten Schritt bei der Umsetzung der verschärften Umsatzbesteuerung wurde es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

1.2. Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand bis zum 31.12.2022 verlängert

Im Rahmen des (ersten) Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020² wurde u.a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Angesichts der Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise soll den juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehr Zeit für die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG eingeräumt werden.

Die bereits abgegebene Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 gilt auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden. Eine erneute Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund der Verschiebung der Anwendung der Neuregelung auf den 01.01.2023 ist daher nicht notwendig.

1 § 4 UStG (Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen) | § 19 UStG („Besteuerung der Kleinunternehmer“) – sh. auch Ausführungen unter 2.4. und 2.5.

2 BGBl 2020 I S. 1385.

1.3. Übergangszeit für Vorbereitungsarbeiten nutzen

Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung erfordert umfängliche Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen. Die Vorbereitungsarbeiten müssen spätestens 2022 abgeschlossen sein.

Es muss bedacht werden, dass die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung erhebliche finanzielle und rechtliche Folgen oder Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hat diese Problemlage nochmals deutlich verschärft.

Auf diözesaner und überdiözesaner Ebene sind umfangreiche Vorklärunen herbeigeführt worden. Die Gespräche mit der Finanzverwaltung auf Bundes- und Landesebene zur Auslegung und Umsetzung von Einzelfragen zur neuen Rechtslage auf die kirchlichen KdöR dauern noch an (vgl. auch Erläuterungen unter 3.2.).

Um die „Ist-Situation“ zu erfassen, ist eine umfängliche Analyse unabdingbar. Die vor Ort jeweils individuellen Abläufe in der kirchlichen Verwaltung, die Belegflüsse, die Führung von separaten Barkassen, die vereinbarten Regelungen zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen u. a. sind aufzugreifen und auf die Zukunft hin ggf. anzupassen. Die Erfassung ist erforderlich, um innerhalb der Kirchengemeinden ermitteln zu können, wo welche steuerlichen Sachverhalte vorhanden oder verborgen sein könnten. Dies war nach der bisherigen Rechtslage aufgrund der großzügigen Regelungen für die Besteuerung der KdöR so nicht erforderlich.

1.4. Steuerliche Bestandsaufnahme

Mit den vorbereiteten Checklisten können die anfängliche Bestandsaufnahme sowie die jährliche Einnahmenanalyse strukturiert erfasst und dokumentiert werden. Damit soll ermöglicht werden, vor 2023 einen vollständigen Überblick über die künftige Besteuerung sämtlicher Einnahmen in den Kirchengemeinden zu erhalten.

Sämtliche Einnahmen der Kirchengemeinden sind aufzugreifen und im Hinblick auf die Besteuerung zu klassifizieren. Die Arbeitshilfe selbst dient dazu, im Bedarfsfall Detailfragen zu den einzelnen Tätigkeiten zu klären, um sachgerechte Zuordnungen zu ermöglichen. Auch für eine Begleitung der Bestandsaufnahme durch einen Steuerberater sollen durch die nachfolgenden Erläuterungen Informationen für Abgrenzungsfragen oder spezifische Fallgestaltungen in kirchlichen Tätigkeitsfeldern bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen steht Ihnen das Projektteam des Erzbistums Köln und die Ansprechpartner Steuern bei den Regionalrendanturen zur Verfügung. Es ist geplant, die Arbeitshilfe und die Checklisten regelmäßig zu ergänzen oder fortzuentwickeln.

Nur durch die sorgfältige Erfassung sämtlicher neuralgischer Sachverhalte, Tätigkeiten und Einnahmen im Bereich der Kirchengemeinde als verantwortlichem Rechtsträger lassen sich die steuerlichen Folgen und ggf. alsdann weiterhin notwendigen Maßnahmen abschätzen.

Es sind drei Checklisten über die steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Leistungen bzw. Einnahmen auszufüllen.

Hinweis:

Zur Klassifizierung als „steuerpflichtige Einnahmen“ sei an dieser Stelle folgendes angemerkt:

Ob letztendlich tatsächlich die Umsatzsteuer zu erheben und an das örtliche Finanzamt abzuführen ist, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme entschieden werden. Maßgebend ist insbesondere die mögliche Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (vgl. Erläuterungen unter 2.5.). Bei Unterschreitung der im Umsatzsteuergesetz vorgesehenen Brutto-Umsatzgrenze von derzeit 22.000 EUR p. a. bleiben auch die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten steuerfrei.

Evtl. Änderungen bei Verträgen, Preisgestaltungen, Rechnungen u. Ä. und dabei insbesondere der Ausweis von Umsatzsteuer sind erst am Ende der Übergangsphase – mit Wirkung ab 01.01.2023 – vorzusehen.

Die Checklisten und insbesondere die neuralgischen Tätigkeiten werden nachfolgend unter Ziff. 3 und 4 umfassend erläutert. Daneben sind einige „Stammdaten“-Blätter vorgesehen, um relevante Informationen über die jeweiligen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden übersichtlich zu erfassen.

Im Einzelnen sind folgende Datenblätter vorgesehen:

„Deckblatt der Kirchengemeinde (Allgemeine Daten)“

Die Erfassung der allgemeinen Stammdaten der Kirchengemeinde soll die Erstellung bzw. Abstimmung einer möglichen Steuererklärung vereinfachen.

„Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG“

Die gegenüber dem örtlichen Finanzamt abgegebene Optionserklärung, wonach die Übergangsregelung bis Ende 2020 bzw. durch Verschiebung der Anwendung des § 2b UStG bis Ende 2022 in Anspruch genommen wird, sollte den Unterlagen in Ablichtung mit beigefügt werden.

„Übersicht über die Sondervermögen“

Als „Sondervermögen“ sind in diesem Zusammenhang insbesondere größere Einrichtungen, Tätigkeitsbereiche u. Ä. in der Trägerschaft der Kirchengemeinde zu verstehen, die zum einen bereits nach bisheriger Rechtslage als sog. BgAs steuerpflichtig agieren oder aber über eine eigene Verwaltung oder einen eigenen Haushalt verfügen.

Diese Bereiche sind im Hinblick auf die steuerliche Bestandsaufnahme von besonderer Bedeutung (sh. Erläuterungen unter 2.2. – Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“). Sofern vorhanden, sollten die Ansprechpartner für die jeweiligen Einrichtungen mit aufgenommen werden.

„Übersicht Kirchliche Vereine, Gruppierungen und Verbände auf kirchengemeindlicher Ebene (rechtlich selbstständig / rechtlich unselbstständig)“

Hier sollen die im Bereich der Ortskirchengemeinde agierenden kirchlichen Vereine, Gruppierungen und Verbände erfasst werden. Im Detail vgl. hierzu nachfolgende Erläuterungen unter 1.5.

„Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“

sh. im Detail: Erläuterungen unter Ziff. 3 und 4

Anlagen beifügen

Ggf. sollten neben den Stammdaten und den Checklisten weitergehende Dokumente, wie z. B. Duplikate, Vertragsmuster, Kopien von Abrechnungen, zusammengetragen und vorgehalten werden, da diese für eine sich anschließende Beurteilung sowie für möglicherweise notwendige Änderungen von Bedeutung sein können.

Beispiele:

- Abrechnung Pfarrfest
- Mustervertrag über kurzfristige Vermietungen im Pfarrheim

1.5. Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene

Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend sind Abgrenzungen gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene vorzunehmen. Die Vorbereitung auf die künftigen Regelungen der Umsatzbesteuerung macht eine juristisch eindeutige Zuordnung dieser örtlichen Untergliederungen entweder zur Kirchengemeinde als KdÖR oder zur jeweiligen Verbandssphäre erforderlich. Ggf. sind Klärungen im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben dieser Vereine und Verbände sowie deren Konten zu initiieren.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Kirchengemeinde als KdÖR sind Absprachen in Bezug auf den jeweiligen verantwortlichen Veranstalter vorzusehen, um Erträge und Aufwendungen sachgerecht zuordnen zu können (vgl. nachfolgende Erläuterungen unter 1.6.).

Auch wenn sich die kirchlichen Vereine und Verbände mit ihren Untergliederungen oder Ortsgruppen *pastoral* als Teil der Kirchengemeinde verstehen, so sind sie rechtlich in der Regel als *eigenständige*, von den Kirchengemeinden als KdÖR *juristisch abzugrenzende* Organisationseinheiten zu qualifizieren. Es handelt sich entweder um rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine. Im Zweifel muss eine rechtliche Statusklärung anhand der jeweiligen Satzungslage erfolgen.

Organisationseinheiten sind der jeweiligen Kirchengemeinde als Rechtsträger zuzuordnen, wenn deren Satzung oder diözesane Ordnungen dies eindeutig besagen, z.B. für die Kirchenchöre die „Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln“³ vom 13.06.2016 (§ 1 Abs. 1). Auch Messdienergruppen sind grundsätzlich dem kirchengemeindlichen Bereich als KdÖR zuzuordnen. Weitere Hinweise und Kriterien zur Abgrenzung eigenständiger Organisationseinheiten können dem „Informationsblatt selbständige Gruppierungen“ entnommen werden.⁴

Ist eine örtliche Organisationseinheit nicht der Kirchengemeinde als KdÖR zuzuordnen, agiert sie also rechtlich selbstständig, ergeben sich folgende Konsequenzen, die ggf. in der Vergangenheit nicht immer vollzogen worden sind:

1. Die Einnahmen dieser Vereine und Verbände gehören nicht zur Kirchengemeinde als KdÖR. Diese Eigenständigkeit hat zur Konsequenz, dass Geldtransaktionen nicht über Kirchenkonten abgewickelt werden dürfen.
2. Ggf. sind bisher über die Kirchengemeinde laufende Konten aufzulösen und auf die Vereine und Verbände zu übertragen. Konten von unselbstständigen Gruppierungen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen.
3. Mit den Vertretern der Ortsgruppen ist Kontakt aufzunehmen, und es sind ggf. Klärungen und Änderungen bis zum Umstieg auf das verschärfte Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 vorzunehmen.

Die vorstehenden Anmerkungen können aufgrund der Vielgestaltigkeit des verbandlichen Lebens und seiner diversen Organisationsformen nicht auf alle örtlichen Vereine und Verbände übertragen werden. Die Diözesanvorstände sind über die v. g. Folgewirkungen für ihre örtlichen Untergliederungen informiert worden. Im Zweifelsfall sollten sich die örtlichen Vereine und Verbände mit ihren Vorständen auf diözesaner Ebene in Verbindung setzen.

1.6. Wer tritt als Veranstalter auf? Wer trägt die Einrichtung?

Es ist bei jeder Tätigkeit, jeder Einrichtung und insbesondere jeder Veranstaltung auf Ebene der Kirchengemeinde zu klären, welche juristische Person die Trägerschaft innehat bzw. als verantwortlicher Veranstalter auftritt.

Viele Veranstaltungen und Angebote auf Ortskirchenebene werden in Kooperation der unterschiedlichen Vereine und Verbände und der Kirchengemeinden als KdÖR geplant und gestaltet. Manchmal wissen die Beteiligten auch nicht, ob sie als Kirchengemeinde oder Verband auftreten. Eine Ursache hierfür ist, dass die Gruppen teilweise personenidentisch sind (z. B. die „Veranstalter“ eines Seniorencafés gehören sowohl der KdÖR als auch dem Pfarrgemeinderat an). Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend ist es unabdingbar, auf Zukunft hin von vornherein die Frage des verantwortlichen Veranstalters verbindlich zu vereinbaren. Es ist festzulegen, „auf wessen Namen und Rechnung“ Einnahmen erzielt werden. Nur so lassen sich klare und für die Frage der Umsatzbesteuerung unverzichtbare Zuordnungen der Einnahmen und Ausgaben sicherstellen.

Auch bei gleichberechtigten Kooperationen muss die „Federführung“ geklärt werden.

3 Eine Überarbeitung der „Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln“ vom 13.06.2016 ist bis Ende 2020 geplant, wird die Zuordnung der Chöre zur Kirchengemeinde jedoch nicht berühren.

4 Zur Verfügung gestellt auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

Der Kirchengemeinde als Rechtsträger sind Tätigkeiten von rechtlich unselbstständigen Gruppen bzw. Einrichtungen zuzuordnen, die auf der kirchengemeindlichen Ebene agieren und ihre Einnahmen „im Namen und auf Rechnung“ der Gemeinde erzielen.

Beispiele:

- *Messdiener – Waffelverkauf beim Pfarrfest*
- *Familienkreis – Verkauf Weihnachtsbäume „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde“*
- *Kirchenchor (sofern nicht selbstständig) – Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Konzertes*
- *Dritte-Welt-Gruppen – Sponsoringeinnahmen*

Nicht zu erfassen sind „Einnahmen“ zur Finanzierung privat organisierter Ausflüge und Feiern.

In den Checklisten sind allein die der Kirchengemeinde als jPdöR zuzuordnenden Tätigkeiten und Einnahmen zu erfassen.

Nachfolgend wird – sofern in Betracht kommend – wiederholt auf diese Klärung der Zuständigkeit bei Tätigkeiten und Veranstaltungen hingewiesen.⁵

1.7. Selbstständige Vermögensmassen in den Kirchengemeinden (z. B. Pfarrfonds)

Zu beachten ist, dass neben der Kirchengemeinde ggf. weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene (Stellenvermögen, Fabrikvermögen) unternehmerisch im Sinne des UStG agieren können. Diese rechtlich selbstständigen Vermögensmassen wurden in der Optionserklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt gesondert erfasst.

In aller Regel werden die Einnahmen aus derartigen Vermögensmassen in steuerlicher Hinsicht jedoch den Kirchengemeinden zuzurechnen sein.

Zumeist dürften vermögensverwaltende Tätigkeiten erbracht werden, die bisher nicht steuerbar waren und zukünftig i. d. R. über die allgemeingültigen Befreiungsnormen des UStG⁶ steuerfrei sind. Nur ausnahmsweise dürfte insofern eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen sein (Beispiele: Vermietung von gewerblichen Objekten mit Option zur Umsatzsteuer, land- und forstwirtschaftliche Umsätze). [In Zweifelsfällen kann das Projekt Bilanzierung und 2b kontaktiert werden.](#)

⁵ Weitere Hinweise und Kriterien zur Abgrenzung eigenständiger Organisationseinheiten können dem „Informationsblatt Selbständige Gruppierungen“ entnommen werden (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

⁶ insb. § 4 Nr. 8: Zinseinnahmen, § 4 Nr. 9 a Erbbaurechte, § 4 Nr. 12 a Vermietungen, Verpachtungen

2. Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde

2.1. Grundlagen

Der Umsatzsteuer unterliegen unter anderem Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Eine Leistung ist grundsätzlich nur dann steuerbar, wenn ein Leistungsaustausch stattgefunden hat. Der Leistungsaustausch setzt eine Leistung und eine Gegenleistung sowie eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Wird eine Leistung unentgeltlich erbracht, fehlt es in der Regel an einem Leistungsaustausch. Allerdings kann das Entgelt auch in einer anderen Leistung bestehen (Tausch, tauschähnlicher Umsatz).

Steuerbare Umsätze können steuerpflichtig oder aufgrund von allgemeinen Befreiungstatbeständen des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sein (sh. auch nachfolgende Erläuterungen unter 2.4.).

Außerdem muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer ausweisen und entrichten, wenn er die sogenannte Kleinunternehmerregelung anwendet (sh. auch nachfolgende Erläuterungen unter 2.5.).

Der Kostendeckungsgrad bzw. die Gewinnerzielungsabsicht spielt bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung prinzipiell keine Rolle. Dementsprechend sind auch vollständige oder anteilige Kostenumlagen oder -erstattungen grundsätzlich umsatzsteuerbar.

Nicht zu berücksichtigen ist hingegen der sog. nicht steuerbare Innenumsatz.

Beispiel:

Die kfd und die Messdienergruppe entrichten für die Benutzung einer Kegelbahn jeweils ein Entgelt an die „Kirchenkasse“.

- *Die Einnahmen der Kirchengemeinde aus der Überlassung an die kfd – als selbständige Gruppierung der Kirchengemeinde – sind steuerpflichtig und damit in der Steuererklärung zu berücksichtigen.*
- *Die Einnahmen der Kirchengemeinde aus der Überlassung an die Messdiener – als unselbständige Gruppierung der Kirchengemeinde – sind als Innenumsatz nicht steuerbar und damit in der Steuererklärung nicht zu berücksichtigen.*

Vgl. auch vorstehende Erläuterungen zu den Stammdaten „Gruppierungen und Verbände in der Kirchengemeinde“

Es sind die „Brutto“-Einnahmen zu erfassen, also nicht etwa der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben.

Aus Eingangsrechnungen, die seinen unternehmerischen Bereich betreffen, kann ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer⁷ von seiner Umsatzsteuerschuld absetzen. Der Differenzbetrag („Zahllast“) ist an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Vorsteuerüberhang erfolgt eine ausgleichende Erstattung durch die Finanzverwaltung.

2.2. Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“

Eine Grundvoraussetzung für die Umsatzbesteuerung ist, dass die Leistung durch einen „Unternehmer“ erbracht wurde. Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR, und damit auch der Kirchengemeinden, knüpfte das Umsatzsteuergesetz bisher an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) aus dem Körperschaftsteuerrecht an. Aufgrund der großzügigen Umsatzgrenze zur Annahme eines BgAs (ab 2015: je Einrichtung bzw. Tätigkeitsart 35.000 Euro p. a.) mussten wirtschaftliche Tätigkeiten bisher regelmäßig nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Einnahmen aus vermögensverwaltenden und hoheitlichen Tätigkeiten waren generell von der Besteuerung ausgenommen.

Die Unternehmereigenschaft wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend geändert. Die Anknüpfung an den BgA-Begriff wurde aufgehoben. Für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft der Kirchengemeinde sind nunmehr die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes maßgeblich.⁸ Danach ist die Kirchengemeinde grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt. Der neu eingeführte § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Sofern keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, gelten die jPdöR im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Der Systemwechsel hat zur Folge, dass die Kirchengemeinde generell als Unternehmer tätig wird, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Steuerbar werden dementsprechend auch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung. Die Höhe der erzielten Umsätze ist irrelevant.

Sämtliche steuerbaren Umsätze und Vorsteuerbeträge der Kirchengemeinde als Rechtsträger sind in *einer* „Gesamt“-Steuererklärung zu erfassen. Evtl. bereits steuerpflichtig geführte Einrichtungen der Kirchengemeinde sind insofern bei der Bestandsaufnahme mitzuberechnen. Für die Steuererklärung müssen sodann die Daten sämtlicher steuerbarer Einnahmen hinzuaddiert bzw. zusammengeführt werden. An dieser Stelle wird die Änderung zwischen bisheriger und neuer Rechtslage erkennbar, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde betreibt ein Kolpinghaus als BgA. Die steuerpflichtigen Umsätze belaufen sich auf jährlich 45.000 Euro. Daneben werden Anzeigen für die Gemeindebriefe eingeworben, womit ein Jahresumsatz von 250 Euro erwirtschaftet wird. Gleichzeitig erlöst die Gemeinde aus dem Verkauf von Speisen und Getränken beim Pfarrfest, bei einem Basar etc. weitere 5.000 Euro. Aus der Verpachtung von Landflächen und der langfristigen Wohnraum-Vermietung vereinnahmt die Gemeinde schließlich 9.000 Euro.

Bisherige Rechtslage: Nur mit dem BgA Kolpinghaus ist die Kirchengemeinde steuerpflichtig. Bezogen auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten „Sponsoring“ und „Verkauf von Speisen und Getränken“, wird die für die Annahme eines BgA relevante Umsatzgrenze von jeweils 35.000 Euro jeweils nicht erreicht. Die Miet- und Pachteinahmen sind der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Neue Rechtslage: Die Begriffe des BgA und der Vermögensverwaltung sind für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR ohne Bedeutung. Die Kirchengemeinde ist für den Betrieb des Kolpinghauses sowie für die in den Bereichen des Sponsorings und des Speisen- und Getränkeverkaufes erzielten Einnahmen steuerpflichtig. Die Miet- und

⁷ Sh. "Informationsblatt Vorsteuerabzug" (abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln, www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

⁸ § 2 Absatz 1 UStG

Pachteinnahmen werden steuerbar, bleiben aber steuerfrei.⁹ In der Umsatzsteuererklärung sind diese „steuerbaren, aber steuerfreien“ Einnahmen gleichwohl mit zu erfassen (Anlage UR).

Des Weiteren haben die Kirchengemeinden besondere Umsatzsteuerpflichten zu beachten, die gegebenenfalls unabhängig von einer unternehmerischen Betätigung anzuwenden sind (vgl. Erläuterungen unter 2.6.).

2.3. Nicht steuerbare Einnahmen

Auf die „nicht steuerbaren Einnahmen“ findet das Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Sie sind somit nicht in der Steuererklärung zu erfassen. Gleichwohl sollten auch diese Einnahmen in der Bestandsaufnahme mitberücksichtigt werden (sh. Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“), um einen vollständigen Überblick über die Einnahmen der Kirchengemeinde zu ermöglichen. Zudem können ggf. noch unklare Klassifizierungen dokumentiert werden (sh. Erläuterungen unter 3.2.).

Mangels Leistungsaustausch werden u. a. folgende „nicht steuerbare Einnahmen“ erzielt:

- „echte Zuschüsse“ (z. B. Kirchensteuerzuweisungen)
- Spenden
- „echter Schadensersatz“ (z. B. Entschädigungen durch Versicherungen)

Weiterhin können „nicht steuerbare Einnahmen“ aus Tätigkeiten resultieren, bei denen die Kirchengemeinde nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auftritt. Wie vorstehend unter Ziff. 2.2. dargelegt, gilt dies zum einen für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen, z. B.:

- Friedhof (Aufgaben des Bestattungswesens, insb. Grabaushebung, Sargaufbahrung, Schmückung des ausgehobenen Grabes, Durchführung der Trauerfeier)
- Kirchliche Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte (kommunale Zuschüsse aus Elternbeiträgen)

Zum anderen bleiben auch Einnahmen aus sogenannten Hilfsgeschäften in der Regel unberücksichtigt,¹⁰ z. B.:

- Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z.B. Abgabe gebrauchter PCs, Möbel etc.)

zu den v. g. Beispielen: sh. Erläuterungen unter 4.

Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände des § 2b UStG in Bezug auf die steuerrelevante Unternehmereigenschaft der kirchlichen KdöR finden weiterhin Beratungen mit der Finanzverwaltung statt. Die neuralgischen Einnahmen bzw. Tätigkeiten wurden zunächst dem steuerbaren Bereich der Kirchengemeinde zugeordnet. Eine endgültige Auslegung im Sinne des § 2b UStG ist damit nicht verbunden.

2.4. Allgemeingültige Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz sieht insbesondere in § 4 allgemeine Steuerbefreiungen vor, die generell angewandt werden, z. B.:

- Zinserträge aus Kapitalanlagen
- Erbbauzinsen
- Grundstücksverkäufe
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen steuerpflichtigen Ausnahmen)

9 § 4 Nr. 12 a UStG

10 vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2b UStG), Rz. 19 und 20

- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Kirchenführungen, Konzerte, Büchereien. Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der Bezirksregierung als zuständiger Landesbehörde¹¹
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die u. a. von jPdÖR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn diese u. a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Auf einige dieser Steuerbefreiungen kann verzichtet werden, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.¹²

2.5. Besteuerung als Kleinunternehmer

Nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung¹³ muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer entrichten, wenn die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro¹⁴ nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Ein Kleinunternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.¹⁵

Zum maßgebenden Gesamtumsatz¹⁶ gehören nicht Einfuhren aus dem Drittland und der sog. innergemeinschaftliche Erwerb. Auch steuerfreie Umsätze sind nicht mit in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die einer Margenbesteuerung unterliegen, ist nicht die Marge, sondern die Einnahme bei der Prüfung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen (z. B. Reiseleistungen – sh. Erläuterungen unter 4. zu „Reisen – vereinnahmte Entgelte“). Ähnliches gilt dann, wenn ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb besteht und hier die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung unterworfen werden (sh. Erläuterungen unter 4. zu „Land- und forstwirtschaftliche Umsätze“). Für die entsprechende Umsatzermittlung sind die tatsächlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze zu berücksichtigen.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden.¹⁷ Eine solche Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Es besteht generell die gesetzliche Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln.¹⁸ Die Finanzverwaltungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verzichten jedoch auf Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen.¹⁹ Dies entbindet jedoch nicht von den jährlich zu führenden Nachweisen bezüglich der Höhe der Umsätze des Vorjahres und der Prognose der Höhe der Umsätze des laufenden Jahres.

11 Das Muster zur Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde sowie ein erläuternder Leitfaden sind auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) abrufbar.

12 Optionsrecht gem. § 9 UStG

13 § 19 UStG

14 Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurde durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1746) die Umsatzgrenze von bisher 17.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht.

15 § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG

16 § 19 Abs. 3 UStG

17 Optionsrecht gem. § 19 Abs. 2 UStG

18 § 149 AO.

19 Quelle: Internetauftritt des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/so-werden-kleinunternehmer-innen-besteuert>) und des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz (https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Service/Broschueren/A5_Existenzgru__ndungen.pdf)

Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag.²⁰

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes müssen von allen Unternehmern beachtet werden.

Weitergehende Informationen können dem „Informationsblatt Kleinunternehmerregelung“ entnommen werden.²¹

2.6. Sonderfälle: innergemeinschaftlicher Erwerb, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Sonderfall:

Eine Kirchengemeinde beabsichtigt, über ein niederländisches Unternehmen ein Glockenspiel zu erwerben (sog. „innergemeinschaftlicher Erwerb“)

Der Bezug von Waren innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der Europäischen Union wird im Rahmen des sogenannten innergemeinschaftlichen Erwerbs der Umsatzbesteuerung beim Erwerber unterworfen,²² sofern es sich hierbei um einen Unternehmer oder eine jPdÖR (z. B. eine Kirchengemeinde) handelt. Hier muss der Erwerber die deutsche Umsatzsteuer berechnen. Diese ist dann direkt an das Finanzamt und nicht – wie üblich im Rahmen der Rechnung – an den Vertragspartner zu entrichten.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn der erworbene Gegenstand dem hoheitlichen Aufgabebereich zuzuordnen ist.

Zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) zu beantragen.²³ Sofern das Finanzamt die Kirchengemeinde zur Einreichung des Fragebogens zur erstmaligen steuerlichen Erfassung auffordert, kann die UID-Nr. auch auf diesem Wege über das Finanzamt beantragt werden.

Zur Vereinfachung hat der Gesetzgeber für jPdÖR, die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Erwerbsschwelle von jährlich 12.500 Euro vorgesehen. Bis zu dieser Grenze muss der innergemeinschaftliche Erwerb nicht der deutschen Umsatzsteuer unterworfen werden.

Auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung kann die jPdÖR jedoch verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer.²⁴

Sonderfall:

Eine Kirchengemeinde bezieht eine Dienstleistung von einem Unternehmer im Ausland^{25,26}

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Ausland (Europäische Union oder Drittland) eine „sonstige Leistung“ (u. a. Dienstleistungen, Werksleistungen, Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen) an eine jPdÖR, kann die sonstige Leistung der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen.

20 § 14 c Abs. 2 Satz 1 UStG

21 Abrufbar auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

22 vgl. § 1 a UStG

23 § 27a UStG

24 § 1a Abs. 4 UStG

25 vgl. im Detail: OFD Niedersachsen vom 2. November 2016 „MERKBLATT Bestimmung des Ortes von sonstigen Leistungen, die durch im Ausland ansässige Unternehmer an inländische juristische Personen öffentlichen Rechts ausgeführt werden“ (Stand: Oktober 2016; S 7117 – 65 – St 174 – juris)

²⁶ Sh. auch "Informationsblatt Reverse-Charge-Verfahren" (abrufbar auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)).

Maßgebend ist die Ortsbestimmung gem. § 3a UStG. Der Leistungsort ist abhängig davon, ob die jPdÖR Unternehmer ist oder ob ihr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) erteilt worden ist, sowie von der Art der Leistung.

Es ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2023 jede Kirchengemeinde zumindest teilweise unternehmerisch tätig ist. Das hat zur Folge, dass ab dem 01.01.2023 von wenigen Ausnahmen abgesehen,²⁷ alle „sonstigen Leistungen“, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer bezogen werden, der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen Bereich, für den hoheitlichen Bereich oder gleichzeitig für beide Bereiche ausgeführt wird.

Die Kirchengemeinde muss infolgedessen die deutsche Umsatzsteuer berechnen. Diese ist dann direkt an das Finanzamt und nicht – wie üblich im Rahmen der Rechnung – an den Vertragspartner zu entrichten.

Die Kirchengemeinde muss dem leistenden Unternehmer gegenüber – soweit vorhanden – ihre UID-Nr. verwenden, damit dieser den Leistungsort zutreffend bestimmen kann. Verfügt sie nicht über eine UID-Nr., hat sie dem Leistenden die Verwendung anderweitig zu bestätigen.

2.7. Kirchliche Kooperationen

Die nachfolgenden Fallgruppen und ausgewählten Beispiel dienen der Einführung in diese Fragestellung.

Fallgruppe 1: Gemeinsame Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

Eine kirchliche Körperschaft beschafft für sich und andere kirchliche Körperschaften Waren oder Dienstleistungen, insbesondere auch deshalb, um Mengenrabatte zu realisieren. Die Einkaufskosten, welche den anderen kirchlichen Körperschaften zuzurechnen sind, werden zu Selbstkosten als Auslagenersatz weiterberechnet.

Beispiel 1: Der gebündelte Einkauf von Kerzen durch eine Kirchengemeinde für weitere Kirchengemeinden.

Beispiel 2: Der zentrale Einkauf von IT-Infrastrukturleistungen durch eine Kirchengemeinde.

Fallgruppe 2: Kostenteilung bei gemeinsamen Veranstaltungen oder Einrichtungen.

Beispiel 1:

Mehrere (Erz-)Diözesen / Landeskirchen treffen sich regelmäßig zu einem Arbeitskreis. Eine (Erz-)Diözese / Landeskirche übernimmt federführend die Organisation der Veranstaltung und bucht Tagungsräume, Catering und gegebenenfalls Übernachtungsmöglichkeiten für die Teilnehmer. Die zunächst verauslagten Kosten werden entsprechend der Teilnehmer auf die anderen Körperschaften umgelegt.

Beispiel 2:

Die Schulreferate mehrerer (Erz-)Diözesen / Landeskirchen betreiben gemeinschaftlich eine Fortbildungseinrichtung mit dem Ziel, die bei den kooperierenden Kirchen angestellten Lehrer fortzubilden. Die Kosten werden anschließend nach einem bestimmten Schlüssel geteilt.

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Auslagenersatz und Kostenteilung bei Leistungsbezug im eigenen Namen

Die oben aufgeführten Fallgruppen haben allesamt gemein, dass zunächst eine beteiligte kirchliche Körperschaft initial Waren oder Dienstleistungen im Interesse anderer kirchlichen Körperschaften bezieht und anschließend

²⁷ Ausnahmen können sich bei Personenbeförderungen durch EU- oder Drittlandsunternehmer oder bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung in einem Drittland ergeben.

den Fremdanteil zu Selbstkosten an die betreffenden Körperschaften weiterberechnet. Insofern handeln die beteiligten kirchlichen Körperschaften wie eine Kostenteilungsgemeinschaft.

In der Praxis offenbart die beschaffende Körperschaft häufig nicht, dass der Bezug auch für Dritte bzw. für eine Gemeinschaft erfolgt. Sie handelt dann im Rechtsverkehr ausschließlich im eigenen Namen und wird aus dem Beschaffungsgeschäft alleine berechtigt und verpflichtet. Der Anspruch auf Auslagenersatz bzw. Kostenteilung sind Ausfluss eines zivilrechtlichen Auftrags (§ 675 BGB) im Innenverhältnis. In solchen Fällen, in denen Leistungen in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung bezogen werden, liegt ein Kommissionsgeschäft vor. Das Umsatzsteuerrecht fingiert in § 3 Nr. 11 UStG eine Leistungsbeziehung zwischen der beschaffenden Körperschaft (Kommissionär) und derjenigen Körperschaft, in deren Interesse die Leistung beschafft wird (Kommittent). Diese umsatzsteuerliche Fiktion führt bei Handeln im eigenen Namen zum Ergebnis, dass Auslagenersatz und Kostenteilung zunächst einen Leistungsaustausch darstellen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG bedarf es eines Leistungsaustausches im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art. Soweit der Waren- oder Dienstleistungsbezug für die Wahrnehmung kirchhoheitlicher Aufgaben erfolgt, ist die Annahme eines Hoheitsbetriebs oder hoheitlicher Beistandsleistung denkbar, was die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art und damit die Umsatzsteuerbarkeit ausschließen würde. Zu einer anderen Beurteilung käme man allerdings dann, wenn die Beschaffung für Betriebe gewerblicher Art erfolgt, wie beispielsweise für den Warenbezug eines Schriftenstandes.

Weil der Auslagenersatz bzw. die Kostenteilung im Wege eines Auftrags auf einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis beruht, liegt dagegen nach der künftigen Umsatzsteuerrechtlage stets ein unternehmerischer Leistungsbezug vor. § 2b UStG ist bei Handeln auf privatrechtlicher Grundlage nicht anwendbar. Ob Auslagenersatz und Kostenteilung auch kirchenhoheitlich ausgestaltbar ist (§ 2b Abs. 3 UStG), kann derzeit nicht rechtsicher beurteilt werden.

Ausnahmen (keine Umsatzsteuerbarkeit)

- Durchlaufender Posten

Werden Gelder verausgabt und vereinnahmt, um diese für einen Dritten in dessen Namen und für dessen Rechnung zu verwenden, liegt ein nicht steuerbarer durchlaufender Posten vor. Entscheidend ist das Handeln im fremden Namen bei der Beschaffung der Waren oder Dienstleistungen für die andere(n) Körperschaft(en). Die Rechtsprechung stellt hierfür auf das Vorliegen eines zivilrechtlich wirksamen Vertretungsgeschäfts ab (§§ 164 ff. BGB), bei welchem der Dritte (anteilig) aus dem Beschaffungsvorgang berechtigt und verpflichtet wird. Nach der Rechtsprechung wäre hierfür der Nachweis erforderlich, dass die beschaffende Körperschaft erkennbar als Vertreter auftritt und dem Lieferanten oder Dienstleister die vertretene(n) andere(n) Körperschaft(en) als Vertragspartner offenkundig werden.

Geeignete Nachweisunterlagen für das Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit der / den anderen Körperschaft(en) sind insbesondere Bestell- und Rechnungsdokumente. In der Buchhaltung wäre ein durchlaufender Posten in jedem Fall nicht als Aufwand und Ertrag sondern zutreffend als Forderung bzw. Verbindlichkeit abzubilden.

Bei der Beschaffung von eher unbedeutenden Geschäften über Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens wird eine Vertretung auch dann angenommen, wenn kein eindeutiges Handeln im fremden Namen vorliegt. Diese Sichtweise bei Bagatellfällen eröffnet für die Praxis einen gewissen Interpretationsspielraum.

- Einkaufsgemeinschaft

Denkbar ist darüber hinaus auch der gemeinschaftliche Bezug von Waren und Dienstleistungen im Sinne einer Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB). Bei einer Gesamtgläubigerschaft kann der Lieferant oder Dienstleister an

jeden beteiligten Gläubiger seine Verpflichtung schuldbefreiend erbringen. Die interne Kostenumlage nach § 426 BGB zwischen den Beteiligten gilt als nicht steuerbarer Vorgang.

Für die Annahme einer Einkaufsgemeinschaft ist erforderlich, dass die Vielzahl der Bezieher (Gläubigergemeinschaft) gegenüber dem Lieferanten (Schuldner) erkennbar gemeinschaftlich auftreten. Dies müsste sich außerdem mit den Bestellunterlagen bzw. der Rechnungsstellung niederschlagen. Auch hier wäre das Handeln eines Beteiligten im eigenen Namen schädlich.

- *Gesellschafterbeiträge*

Dieser Fragestellung kommt insbesondere bei der Kostenteilung für gemeinschaftlich betriebene Einrichtungen (Fallgruppe 2, Beispiel 2) besondere Relevanz zu. Derartige dauerhafte Kooperationen könnten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) darstellen. Dabei gilt aus Sicht des Umsatzsteuerrechts, dass die bloße Beteiligung an den Kosten im Sinne einer anteiligen Verlustübernahme keinen Leistungsaustausch begründet. Nach der Rechtsprechung stellt die Kostenteilung einen nicht steuerbaren Gesellschafterbeitrag dar, wenn pauschal nach Prozentsatz, vergleichbar einer Beteiligungsquote bemessen wird.

Erbringt die Einrichtung Leistungen an die kooperierenden kirchlichen Körperschaften, wie beispielsweise Fortbildungsleistungen an Mitarbeiter dieser Körperschaften, so wird seitens der Rechtsprechung dann ein steuerbarer Leistungsaustausch angenommen, wenn die Kostenteilung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die beteiligten kirchlichen Körperschaften bemessen wird. Insbesondere sogenannte jährliche Spitzabrechnungen führen damit tendenziell zu einer Erhöhung des Risikos, dass ein umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegt.²⁸

- *Kostenteilungsgemeinschaften (§ 4 Nr. 29 UStG)*

Mit diese relativ jungen Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift werden Vorgaben aus der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie umgesetzt. Damit befreien die Mitgliedstaaten von selbständigen Personenzusammenschlüssen erbrachte Dienstleistungen, wenn sie unmittelbar zur Ausübung von Tätigkeiten beitragen, die dem Gemeinwohl dienen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Ziel der Regelung ist es, bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer zu befreien, um den Zugang zu diesen Leistungen unter Vermeidung von höheren Kosten zu erleichtern, die entstehen würden, wenn diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig wären.

Da die Anwendbarkeit der Vorschrift sehr von der Konstellation und den Vereinbarungen im Einzelfall abhängt, ist die Einschaltung eines Steuerberaters dringend zu empfehlen.

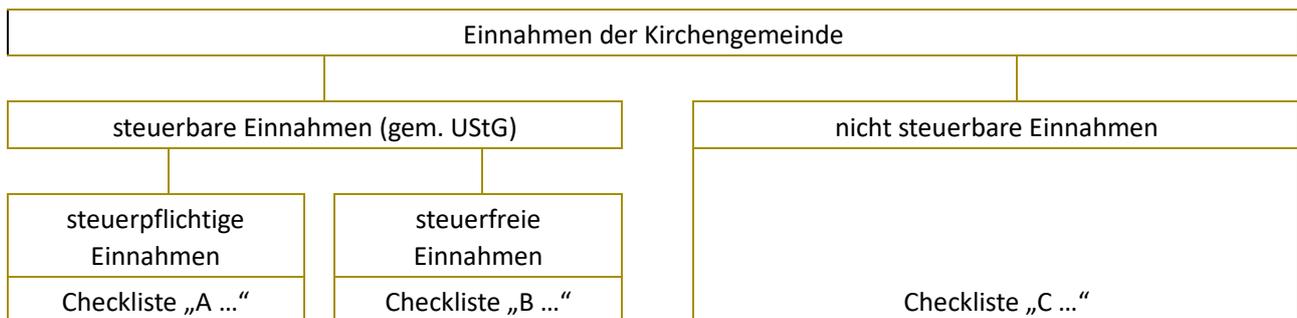
²⁸ Quelle der vorstehenden Ausführungen dieses Kapitels: Ökumenische Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023, Kapitel 4.5, Stand 30. Juni 2021.

3. Checklisten zur Erfassung und Klassifizierung der Einnahmen in der Kirchengemeinde

Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll mit den Checklisten die steuerrelevante Ist-Situation in der einzelnen Kirchengemeinde strukturiert erfasst werden. Diese Bestandsaufnahme kann damit eine wesentliche Grundlage für evtl. erforderliche Anpassungsarbeiten bilden. Außerdem können die Listen als Arbeitsgrundlage für ggf. ab 2023 notwendige Steuererklärungen herangezogen werden.

3.1. Zur Unterscheidung der Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“

Die Checklisten dienen zur Erfassung und umsatzsteuerlichen Klassifizierung sämtlicher Einnahmen der Kirchengemeinde nach folgender Systematik:



Bezogen auf die konkrete Tätigkeit, ist zunächst eine Unterscheidung zwischen „steuerbaren“ und „nicht steuerbaren“ Einnahmen vorzunehmen.

Steuerbare Einnahmen setzen nach Maßgabe des UStG grundsätzlich voraus, dass Leistungen vorliegen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt und im Rahmen seines Unternehmens ausführt (vgl. auch 2.1. und 2.2.).²⁹

Erst wenn ein Vorgang in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des deutschen Steuerrechts fällt, wenn der Vorgang also steuerbar ist, ist zu prüfen, ob eine Steuerpflicht („steuerpflichtige Einnahmen“) oder eine Steuerbefreiung („steuerfreie Einnahmen“ – vgl. 2.4.) vorliegt.

Anders als die „nicht steuerbaren Einnahmen“ (vgl. 2.3.) sind alle steuerbaren Einnahmen in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen zu erfassen. Und nur bei den steuerbaren

Einnahmen sind die besonderen steuerlichen Anforderungen z. B. hinsichtlich der Dokumentation der Belege und der Rechnungserstellung zu beachten.

3.2. Vorläufige Klassifizierung von Tätigkeiten bei bestehendem Klärungsbedarf

In aller Regel ist die umsatzsteuerliche Klassifizierung der Tätigkeiten aufgrund der rechtlichen Vorgaben unstrittig. Bei einigen Punkten wird es insbesondere durch angestrebte Abstimmungen mit der Finanzverwaltung ggf. noch zu Änderungen kommen. Im Zweifelsfall wurden die neuralgischen Tätigkeiten der Kirchengemeinden zunächst dem steuerbaren Bereich (und damit den Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“ oder „steuerfreie Einnahmen“) zugeordnet, um eine Risikoabschätzung vorzunehmen. Insofern ist damit auch keine endgültige Auslegung im Sinne des § 2b UStG verbunden.

Vgl. farblich hervorgehobene Hinweise bei den Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen Einnahmen bzw. Tätigkeiten unter 4.

3.3. Zum Aufbau der Checklisten

Nachfolgend einige Informationen zu den „Spalten-Überschriften“ in den beiden Checklisten:

zu A: „Tätigkeiten“

Es sind sämtliche Einnahmen zu erfassen, die der Kirchengemeinde als Rechtsträger zuzuordnen sind.

zu B: „vorhanden (ja/nein)“

Für die steuerliche Bestandsaufnahme ist es unabdingbar, dass die Checklisten vollständig gesichtet werden (vgl. auch Vollständigkeitserklärung am Schluss der Liste). Ggf. ist ein „Nein“-Kreuz zu setzen. Nur bei einem „Ja“-Kreuz sind die weiteren Spalten zu bearbeiten.

zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (Euro)“

Die Einnahmen sind „brutto“, d. h. *nicht saldiert* mit Ausgaben, zu erfassen. Dies betrifft insbesondere Abrechnungen von (Pfarr-)Festen und ähnlichen Veranstaltungen. Entscheidend für die steuerliche Würdigung ist nicht der Überschuss einer Veranstaltung, sondern es sind die tatsächlich erzielten Einnahmen zu erfassen.

Falls nur ein saldiertes Ergebnis (z. B. Pfarrfest = Überschuss 5.000 Euro) vorliegt, dann sind die Gesamteinnahmen, basierend auf dem saldierten Ergebnis, zu schätzen (Gesamteinnahmen Pfarrfest: 20.000 Euro; zugehörige Gesamtausgaben: 15.000 Euro).

Sollte eine Schätzung vorgenommen worden sein, ist in Spalte F ein entsprechendes Kreuz zu setzen, da nur so eine Risikoabwägung bzgl. der Gesamthöhe aller Einnahmen vorgenommen werden kann.

Sofern z. B. für mehrere Pfarrfeste unterschiedliche „Qualitäten“ bei der Buchführung und den Belegen vorliegen, kann dies in einer ergänzenden Darstellung/Auflistung verdeutlicht werden.

Beispiel:

„4 Pfarrfeste im Jahr 2017: Für 2 Pfarrfeste sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben vollständig und belegmäßig [über die FiBu der Rendantur] erfasst. Für die beiden weiteren Pfarrfeste liegen nur Bestandsaufnahmen aus Barkassen als Gewinn-Saldo vor. Es wird veranlasst, dass auch diese Pfarrfeste künftig mit allen Belegen und mit „Brutto“-Einnahmen und -Ausgaben erfasst werden.“

Sollte in der betreffenden Tätigkeitsart bereits Umsatzsteuer aus einem BgA abgeführt werden, bitte an dieser Stelle auf Grund der am Ende der Tabelle folgenden Berechnungsfunktion die insofern vereinnahmten Gesamtentgelte inkl. der Umsatzsteuer eintragen (d.h. „brutto“ im umsatzsteuerlichen Sinne).

zu D: Umsatzsteuersatz (nur in Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“)

Zur Information wurde in Spalte D der im Umsatzsteuergesetz vorgesehene Steuersatz hinterlegt.

zu E: „USt wird (teilweise) bereits abgeführt“

Bitte „ja“ eintragen, sofern in der betreffenden Tätigkeitsart bereits Umsatzsteuer aus einem BgA abgeführt wird.

zu F: „Einnahmen – nur geschätzte Angaben möglich“

Ggf. ankreuzen.

Spätestens ab dem 1. Januar 2023 müssen alle Einnahmen mit ordnungsgemäßen Belegen erfasst werden.

zu G: „Erfassung“

Es ist zu prüfen, ob die relevanten Einnahmen bereits über die Finanzbuchhaltung der Rendanturen erfasst sind. Sofern dies der Fall ist, kann die Höhe der Einnahmen direkt bei der jeweiligen Rendantur erfragt werden.

Sollten noch Einnahmen und Ausgaben in örtlichen Nebenbuchhaltungen bestehen, sollten diese ebenfalls in die Finanzbuchhaltung der Rendantur übernommen werden. Separate Nebenkassen entsprechen i. d. R. nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und stellen hinsichtlich der steuerlichen Vorschriften ein erhebliches Haftungsrisiko für den Kirchenvorstand dar. Der Kirchenvorstand sollte die Einzelheiten mit der Rendantur erörtern.

zu H: „Vorhandene Unterlagen / a) Verträge b) Rechnungsbelege c) Abrechnung Barkasse d) Sonstiges“

Bitte entsprechenden Buchstaben eintragen, bei d) mit ergänzendem Hinweis.

zu I bis O:

Hier können die der Tätigkeitsart direkt zuordenbaren (Jahresgesamt-)Ausgaben erfasst werden, um das Potential an abziehbarer Vorsteuer aus Eingangsrechnungen festzustellen.

An dieser Stelle sollen die Eingangsrechnungsbeträge auf Grund der am Ende der Tabelle folgenden Berechnungsfunktion getrennt nach (umsatzsteuerlichem) Nettoentgelt und der darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge eingetragen werden.

Sollten allgemeine oder besondere einzelne Ausgaben in unterschiedliche (steuerpflichtige und/oder steuerfreie und/oder nicht steuerbare) Tätigkeitskategorien einfließen, müssen die Ausgaben und die Vorsteuerbeträge aufgeteilt werden (sachgerechter – ggf. geschätzter – Vorsteuerschlüssel).

zu P: „Ansprechpartner in der Kirchengemeinde“

In den Stammdaten der Kirchengemeinde sollte u. a. ein allgemeiner Ansprechpartner für Steuerfragen im Kirchenvorstand vermerkt werden.

In der Spalte H können daneben für die jeweiligen Tätigkeiten – soweit vorhanden – besondere Ansprechpartner vermerkt werden.

zu Q: „Anmerkungen/Hinweise“

In dieser Spalte können Unklarheiten, Fragen etc. notiert werden. Ggf. können hierzu entsprechende Anlagen beigefügt werden.

4. ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde

Hinweis:

Die Checklisten und die nachfolgenden Anmerkungen dienen zunächst nur der Klassifizierung der einzelnen Tätigkeiten und Einnahmen / Ausgaben der Kirchengemeinde.

Ob „steuerpflichtige Einnahmen“ letztendlich tatsächlich die Erhebung der Umsatzsteuer und die Abführung an das örtliche Finanzamt zur Folge haben, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme entschieden werden. Maßgebend ist insbesondere die mögliche Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (vgl. Erläuterungen unter 2.5.).

Die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 bzw. – in Bezug auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 wurden bei den nachfolgenden Anmerkungen nicht berücksichtigt, da diese Arbeitshilfe insbesondere für die verschärfte Umsatzbesteuerung ab 2023 relevant wird. Von der temporären Steuersenkung bleiben die prinzipiellen Zuordnungen für die Anwendung des Regelsteuersatzes bzw. des ermäßigten Steuersatzes unberührt.

Anzeigen (A 1)

Werbeanzeigen werden u. a. im Pfarrbrief, in Schaukästen sowie auf Eintrittskarten veröffentlicht.

Einnahmen aus Werbeanzeigen sind nur dann unter A 1 in der Checkliste zu erfassen, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Werbeeinnahmen können auch in der Form von Rabatten gewährt werden, als „Gegenleistung“ für eine Anzeige (z. B. die Druckerei der Pfarrzeitschrift gewährt einen Nachlass auf die Druckkosten und darf dafür „kostenlos“ eine Anzeige schalten).

Weist die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Pfarrbrief, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt die Kirchengemeinde insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.³⁰

Zur Unterscheidung steuerfrei/steuerpflichtig: sh. Erläuterungen zu „**Sponsoring**“ (Steuerfreie Werbeeinnahmen können unter C 8 a) oder C 8 b) erfasst werden.)

Steuerpflichtig sind auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten). Derartige Einnahmen können in der Checkliste unter A 30 (**Vermietungen, Verpachtungen** – steuerpflichtig) erfasst werden.³¹

Archiv- und Personenstandsanfragen (Auskunftserteilung / Bescheinigung und Abschriften aus Kirchenbüchern) (A 35 / B 13/ C 12)

Die entgeltliche Nutzung der kirchlichen Archive im Rahmen von kirchenhoheitlichen Auskünften (z.B. Taufbescheinigungen, Kirchenmitgliedschaften etc.) stellt eine kirchenhoheitliche Tätigkeit dar, die nicht steuerbar ist (§ 2b Absatz 1 UStG). Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) erbracht; eine Wettbewerbssituation ist ausgeschlossen.

Auch die Nutzung der Archive für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, wissenschaftliche Arbeiten etc.) erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung) und ist ebenfalls nicht steuerbar.

Sofern die Nutzung der Archive für private Zwecke auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, ist diese steuerbar. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Steuerbefreiung möglich. Es bedarf einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.³²

Basare, Börsen, Flohmärkte (A 2)

Veranstaltet die Kirchengemeinde einen Basar oder einen Flohmarkt, so sind sämtliche damit verbundenen **Verkaufserlöse (auch Speisen und Getränke) steuerpflichtig, bzgl. Standgebühren siehe "Vermietungen und Verpachtungen"**.

Wenn die Kirchengemeinde gesammelte oder gebastelte Gegenstände und Sachen nicht unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zuführt, sondern veräußert (Altkleider, Altpapier), handelt es sich um einen sog. „Mittelbeschaffungsbetrieb“. Die erzielten Einnahmen sind steuerpflichtig.³³ Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden oder nicht.

Hinweis: Hingegen ist der Verkauf von eigenem Inventar, gebrauchten Gegenständen der Kirchengemeinde u. Ä. regelmäßig nicht steuerbar und insofern nicht unter A 2, sondern in der Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“ unter C 9 zu erfassen.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt, sh. auch Erläuterungen unter 1.6.

Bildungshäuser, Jugend- und Familienzentren, Tagungshäuser (A 36)

Für Bildungsleistungen vergleiche „Fortbildungen, Schulungen“, für Leistungen der Jugendhilfe „Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe“.

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG können ggf. die Leistungen für Verpflegung ermäßigt besteuert werden.

31 vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Ziff. 6, 7 UStAE (Verträge besonderer Art)

32 Das Muster zur Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde sowie ein erläuternder Leitfaden sind auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) abrufbar.

33 vgl. OFD Hannover vom 19.02.2004 (Az.: S 2706-165-StO-; S. 2706-209-StH 231); OFD Chemnitz vom 05.07.2004 (Az.: S 2706-91/29-St 21)

Blockheizkraftwerke

Siehe Erläuterungen zu „Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke“

Bücherei, Mediothek, Autorenlesungen (A 3 / B 1)

Im Bereich der Pfarrbüchereien können steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste A 3) und steuerfreie Einnahmen (Checkliste B 1) erzielt werden.³⁴

Sofern die Pfarrbücherei Medien *gegen Entgelt* ausleiht, stellt sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht. Die Entgelte können nur dann steuerfrei vereinnahmt werden (Checkliste B 1), wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt hat, dass die Kirchengemeinde mit der Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder und Kommunen erfüllt.³⁵

Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien ist steuerfrei (Checkliste B 1).

Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer Medien generell der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen.

Beispiel

Die Kirchengemeinde führt eine kleine Bibliothek. Die Bescheinigung der Landesbehörde liegt vor. Gegen Entgelt wird kirchliche Literatur entliehen (Einnahmen: 600,00 Euro). Zudem werden bisher zum Verleih verwendete Bücher und CDs zum Verkauf angeboten (Einnahmen: 250,00 Euro). Schließlich verkauft die Bibliothek neue Bücher (Einnahmen: 1.000,00 Euro) sowie sonstige neue Medien, z. B. CDs (Einnahmen: 130,00 Euro).

Diese Einnahmen sind wie folgt in den Checklisten A und B zu erfassen:

Ausleihe gegen Entgelt:	600,00 Euro	B 1 a)	steuerfrei
Verkauf aussortierter Medien:	250,00 Euro	B 1 b)	steuerfrei
Verkauf neuer Bücher:	1.000,00 Euro	A 3 a)	steuerpflichtig, 7 %
Verkauf sonstiger neuer Medien:	130,00 Euro	A 3 b)	steuerpflichtig, 19 %

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -pflichtig. Die Einnahmen sind dem Regelsteuersatz zu unterwerfen (A 3 c).

Sollte die Pfarrbücherei für die Vermittlung von Buchbestellungen etc. Provisionen erhalten, sind diese umsatzsteuerbar und -pflichtig (A 3 e). Vgl. hierzu „Informationsblatt Katholische Öffentliche Bücherei“³⁶.

Devotionalien – Verkauf Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren etc. (A 4)

Steuerpflichtig und damit unter A 4 zu erfassen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Ketten, Anhängern und Heiligen-Figuren etc. Dies gilt auch, wenn diese zuvor von einem Priester gesegnet wurden.

34 Weitergehende Erläuterungen enthält das „Informationsblatt Katholische Öffentliche Bücherei“, abrufbar auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

35 vgl. § 4 Nr. 20a UStG. Das Muster zur Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde sowie ein erläuternder Leitfaden sind auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) abrufbar.

36 Abrufbar auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

Druckerzeugnisse – Verkauf (A 5)

Der Verkauf von Postkarten, Büchern zur Geschichte der Kirche, kirchlicher Literatur und anderen Souvenirs beispielsweise über einen Kiosk oder einen Gemeindeladen ist als wirtschaftliches Betätigungsfeld der Kirchengemeinde zu klassifizieren und somit steuerpflichtig. Dies gilt auch für Gebetbücher und Bibeln.

Hierzu zählen auch die Einnahmen aus einem Schriftenstand, soweit es sich nicht um Spenden handelt (sh. Erläuterungen zu „Spende“).

Die Abgabe gegen eine "Schutzgebühr" (oft "zur Unterstützung/Förderung der kirchlichen Arbeit") oder eine "Kostenumlage" (ohne Gewinnaufschlag) stellt hingegen in diesem Zusammenhang stets ein konkretes und damit umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar.

Nach Steuersätzen differenziert zu erfassen sind unter:

Buchstabe a)	Broschüren, Kirchenführer, kirchliche Literatur	7 %
Buchstabe b)	Postkarten, Ansichtskarten	19 %

Eine-Welt-Laden (A 6)

Mit diesem Angebot entfaltet die Kirchengemeinde unabhängig von der Verwendung der erzielten Gewinne wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Aktivitäten. Die Bezeichnungen der Einrichtung oder der angebotenen Artikel sind nicht entscheidend. Sowohl Einnahmen aus „Fair“-gehandelten Produkten, Bio-Produkten als auch aus sonstigen Produkten sind steuerpflichtig.

Nach Steuersätzen differenziert zu erfassen sind unter:

Buchstabe a)	Printmedien und Lebensmittel ³⁷	7 %
Buchstabe b)	sonstige Artikel	19 %

Hinweis:

Auch bei diesem Angebot ist zu prüfen, wer als Veranstalter bzw. als Träger der Einrichtung agiert, vgl. Erläuterungen unter 1.6.

Erbbaurechte (B 2)

Die Einnahmen aus der Vergabe von Erbbaurechten sind steuerfrei³⁸ und demgemäß hier zu erfassen.

Das Umsatzsteuergesetz sieht in bestimmten Fällen vor, dass freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichtet und zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden kann.³⁹ Zu den Voraussetzungen: vgl. Erläuterungen im Anschluss an „**Vermietungen und Verpachtungen**“ – „Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätten, Geschäftslokal)“. Sofern die Kirchengemeinde von diesem Ausnahmefall Gebrauch gemacht hat, sind die dann steuerpflichtigen Erbbauzinsen unter A 34 „**Sonstige steuerpflichtige Einnahmen**“ zu erfassen.

37 im Detail sh. Anlage 2 UStG „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“

38 § 4 Nr. 9 a UStG

39 § 9 Abs. 1 UStG

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (C 13)

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind nicht steuerbar, **sofern die Abrechnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt**. Dies gilt auch für **geringen** Entgelte (Kostenumlage) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. belegten Brötchen **und andere Snacks**, Kaffee, **Wasser, Säfte**), die bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungsgemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüber hinausgehende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen und der Umsatzsteuer zu unterwerfen (A 7).

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. Ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge/Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche/liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung eines Pfarrers/Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit rein touristischen Elementen ist auszuschließen.

a) öffentlich-rechtliche Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung)

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchenhoheitliche Aufgabe, die nicht steuerbar ist, sofern die Erbringung und Vergütung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erfolgt und keine Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

b) privatrechtliche Vereinbarung (= Gebührensatzung nicht vorhanden)

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit. Auch hier kann in aller Regel auf die Vorschriften zur Steuerbefreiung für Fort- und Weiterbildungsangebote (B 4)⁴⁰ zurückgegriffen werden. Dies führt hier allerdings dazu, dass die Einnahmen „nur“ steuerfrei bleiben, d. h., als solche – im Unterschied zu der Variante a) – mit in einer Umsatzsteuererklärung zu erfassen sind. **Von der Steuerbefreiung sind dann auch die oben genannten Entgelte für geringfügige Verpflegungsleistungen umfasst.**

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (C 1 / B 3)

Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und im Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch vorliegt.

Wird eine Geldentschädigung gezahlt, ist die Bereitstellung von Flächen umsatzsteuerbar, allerdings kommt eine Steuerbefreiung in Betracht.⁴¹ Die Entschädigung ist unter B 2 einzutragen.

Forstwirtschaft (A 19)

sh. Erläuterungen zu „Land- und forstwirtschaftliche Umsätze“

Die Umsätze in der Forstwirtschaft sind mit in A 19 der Checkliste zu erfassen.

Fortbildungen, Schulungen (A 7 / B 4)

Sollte eine Kirchengemeinde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen nur dann zu versteuern, wenn damit Verpflegungs-

40 unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG

41 Abschnitt 1.1. Abs. 19 UStAE i.V.m. § 4 Nr. 9 a UStG

und Übernachtungsleistungen abgegolten werden (A 7). Einfache Snacks und reine Pausenverpflegungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Einnahmen aus weitergehenden Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG können ggf. die Leistungen für Verpflegung ermäßigt besteuert werden.

Demgegenüber bleiben Einnahmen steuerfrei, wenn hiermit Aufwendungen für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art abgegolten und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (vgl. B 4).⁴²

Ggf. sind Teilnehmergebühren, o. Ä. aufzuteilen.

Derartige Fortbildungen und Schulungen sind von „Exerzitien, Besinnungstagen, Einkehrtagen, Wallfahrten“ abzugrenzen.

Friedhof (A 8 / C 2)

Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste A 8) und nicht steuerbare Einnahmen (vgl. C 2) erzielt werden.

Während die Aufgaben des Bestattungswesens (Grabaushebung, Sargaufbahrung, Schmückung des ausgehobenen Grabes, Trauerfeier) dem nicht steuerbaren Bereich der sog. „öffentlichen Gewalt“ zuzuordnen sind, unterliegen demgegenüber Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege), der Verkauf von Blumen, Grablichtern sowie (Grab-)Steinen und (Grab-)Platten der Steuerpflicht.

Weitere ausführliche Darstellungen zur steuerlichen Behandlung der Friedhofsleistungen enthält das gesonderte "Informationsblatt Friedhofsleistungen".⁴³

Bei Dauergrabpflegeleistungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag zu Beginn der Vertragslaufzeit der sog. Anzahlungsbesteuerung⁴⁴ zu unterwerfen. Demnach ist die Umsatzsteuer mit dem Zufluss der (Teil)Entgelte zu entrichten, selbst dann, wenn die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht worden ist.

Gaststätten, Kolpinghäuser (A 9)

Sowohl die Einnahmen aus dem Eigenbetrieb als auch die Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte bzw. von Kolpinghäusern sind steuerpflichtig und demgemäß unter A 9 zu erfassen.

sh. auch Erläuterungen zu „**Vermietungen und Verpachtungen**“ – Gewerbliche Mietobjekte

Gemeindebus (A 10)

Die Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung von Fahrzeugen aller Art an Dritte (auch an eigenständige kirchliche Vereine und Verbände) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – z. B. vom/zum nächstgelegenen Bahnhof oder ein „Abholdienst“ für den Gottesdienstbesuch erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen der Umsatzsteuer.

42 § 4 Nr. 22 UStG

43 [Abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln \(www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung\)](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

44 § 13 Abs. 1 Satz 4 UStG

Hinweis:

Bei der Überlassung eines Gemeindebusses sind auch haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Fragen des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

Gemeindetreff, „Frühschoppen“, Sonntagscafé u. Ä. (A 11)

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindetreffs, Frühschoppens, Sonntagscafés u. Ä. sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken.

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden (sh. auch entsprechende Erläuterungen).

Getränkeautomat (A 26)

Das Aufstellen von Getränkeautomaten und der damit verbundene Verkauf von Getränken auf eigene Rechnung der Kirchengemeinde unterliegt der Umsatzsteuer.

Grundstücksverkäufe (B 5)

Die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind grundsätzlich steuerfrei⁴⁵ und demgemäß unter B 5 zu erfassen.

Hinweis:

Trotz der Umsatzsteuerbefreiung kann ggf. eine Körperschaftsteuerpflicht nach den Grundsätzen des gewerblichen Grundstückshandels bestehen.⁴⁶

Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe (B 6)

Von der Kirchengemeinde erbrachte Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. Ferienbetreuungen sowie kinder- und jugendbezogene Freizeitaktivitäten (Zeltlager, Jugendfahrten, Ministranten, Zeltlager, Ferienfreizeiten,), sind in der Regel umsatzsteuerbefreit; eine spezifisch-religiöse (Primär-)Ausrichtung ist grundsätzlich nicht erforderlich.⁴⁷

Jugendliche im Sinne der Umsatzsteuerbefreiung sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden.⁴⁸ Dies gilt nicht bei Entgeltlichkeit.

Führen die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendfahrt, Ferienbetreuung usw. Theaterstücke, Konzerte, sportliche Veranstaltungen auf, für die Eintrittsgelder genommen werden, sind diese ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Derartige Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe sind von Ausflügen und Fahrten mit Kommunionkindern/Firmlingen abzugrenzen, die allein der Vorbereitung auf diese Sakramente dienen. Insofern gelten die Grundsätze zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“, entsprechende Teilnehmerbeiträge sind als nicht steuerbar anzusehen, soweit diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden, lediglich der ggf. auf Übernachtung und Verpflegung entfallende Anteil wäre über die Regelung für Jugendfahrten etc. steuerfrei.

45 § 4 Nr. 9 a UStG / Ausnahmen von der Umsatzsteuerbefreiung: Optionsrecht möglich (gem. § 9 UStG), außerdem bei Grundstücksverkauf im Hinblick auf mitveräußerte Objekte, bei denen Vorsteuer in Abzug gebracht wurde

46 § 15 Abs. 2 EStG

47 § 4 Nr. 25 UStG, Abschnitt 4.25 UStAE, BMF-Schreiben vom 02.07.2008 – IV B 9 – S 7183/07/10001 – Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie damit eng verbundene Leistungen sind steuerfrei; begünstigter Leistungserbringer sind u. a. auch „Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts“ – sh. § 4 Nr. 25 a UStG

48 Abschnitt 4.25.2 Abs. 3 UStAE

Kantine/Cafeteria/Kiosk (A 12)

Einnahmen aus dem Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn diese nur für Mitarbeitende zugänglich sind.

Kegelbahn (A 13)

Die Einnahmen aus der „Fremd“-Vermietung einer Kegelbahn sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen; dies gilt auch für evtl. Einnahmen aus der Berechnung von Essen und Trinken.

Hinweis:

Nicht zu erfassen sind „Nutzungsgebühren“ innerhalb der Kirchengemeinde als KdöR, z. B. Zahlungen einer Messdienergruppe. Hierbei handelt es sich um einen sog. nicht steuerbaren Innenumsatz. Zu erfassen sind hingegen Nutzungsgebühren für die private Nutzung (z. B. bei Geburtstagsfeiern).

Kerzen-Verkaufserlöse (A 14 / C 5)

Die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in katholischen Kirchen – gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter ist kein (Umsatz-)Steueratbestand; vielmehr unterliegt ein solcher Vorgang dem hoheitlichen bzw. dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienenden Bereich. Diese Einnahmen sind nicht steuerbar und in der Checkliste unter C 5 zu erfassen.

Die Abgabe von Motiv-Kerzen, Osterkerzen, Weihnachtskerzen, Friedenslichtern u. Ä. stellt hingegen – insbesondere nach Einschätzung der Finanzverwaltung – keine dem eigentlichen Kirchenzweck dienende bzw. typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden (sh. Erläuterungen zu „Spende“).

Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte (A 15 / B 7 / B 13 / C 4)

Die im Rahmen des Betriebs eines Kindergartens (einer Kindertagesstätte, eines Kinderhortes) erzielten Einnahmen oder Gebühren sind bzgl. der Umsatzbesteuerung wie folgt zu differenzieren:

Kommunale Zuschüsse aus Elternbeiträgen (C 4a)

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft ist dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar⁴⁹.

Hinweis:

Im Unterschied hierzu wird der Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte nicht im hoheitlichen Bereich ausgeübt; er ist steuerbar aber steuerbefreit.⁵⁰

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld/Gruppenarbeit) – C 4b / B 13

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Kinderbetreuung (z. B. „Bastelgeld“) können als Nebenleistung zur kirchenhoheitlichen Hauptleistung (s.o.)

49 (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i.V.m. § 4 Nummer 25 UStG)

50 (FG Nürnberg v. 16.10.2014, 4 K 1315/12)

ebenfalls als nicht steuerbar, hilfsweise zumindest als steuerfreier Teil der Kinder- und Jugendhilfe angesehen werden.⁵¹

Essens-/Getränkergeld für Kitas – B 7

Die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche ist steuerfrei, wenn diese Leistung durch eine Einrichtung erbracht wird, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.⁵²

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung *selbst erbracht* wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die *Ausgabe der Speisen* muss aber durch den Kita-Träger selbst erfolgen. Bedient sich der Kita-Träger eines Subunternehmers, der die Mahlzeiten vorbereitet, unternimmt er jedoch die Verteilung und Abrechnung in eigener Regie, liegt immer noch eine eigene Leistung vor. Dies dürfte in Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten grundsätzlich gegeben sein. Daher ist das Essensgeld für Kitas in der Regel hier zu erfassen.

Sonstige Einnahmen (z. B. Kindergartenfeste, -flohmärkte) – A 15

Zu erfassen sind ausschließlich „sonstige Einnahmen“ der Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte. Hierunter fallen Einnahmen aus Kindergartenfesten oder -flohmärkten, soweit sie von der Kirchengemeinde selbst veranstaltet werden.

Tritt ein Förderverein als Veranstalter auf, so sind die Einnahmen diesem Verein zuzurechnen und in der Liste nicht zu erfassen.

Kirchen-/Denkmalführungen, (Dom-)Schatzkammer, Turmbesteigung (A16 / B 8)

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung ihrer Kirche oder anderer Denkmäler der Bau- und Gartenkunst, der Domschatzkammer oder des Kirchturmes gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer kommt nur bei anerkannten Denkmälern in Betracht. Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.⁵³

Sofern keine Bescheinigung vorliegt, sind die Einnahmen unter A 16 zu erfassen. Liegt eine Bescheinigung vor, sind die Einnahmen in der Checkliste unter B 8 zu erfassen.

Hinweis:

Wenn im Zusammenhang mit der Besichtigung um ein „freiwilliges Entgelt“ gebeten wird, gelten uneingeschränkt die vorstehenden Ausführungen. Es liegt insbesondere keine Spende vor, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen freiwilligem Entgelt und Besichtigung vorliegt.

Kirchensteuerzuweisungen (C 3)

Bei den Kirchensteuerzuweisungen handelt es sich um sogenannte echte Zuschüsse im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Diese sind nicht steuerbar.

51 § 4 Nr. 23 bzw. Nr. 25 UStG.

52 § 4 Nr. 23 UStG

53 § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG. Das Muster zur Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde sowie ein erläuternder Leitfaden sind auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) abrufbar.

Kleidungs- und Hausratsverkauf (A 17)

Einnahmen aus dem Kleidungs- und Hausratsverkauf, insbesondere in den sogenannten „Kleiderkammern“ sind grundsätzlich steuerpflichtig und demgemäß unter A 17 zu erfassen.

Altmaterialsammlungen der Kirchengemeinde (Altkleider, Altpapier), die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, sondern verkauft werden, stellen einen sogenannten „Mittelbeschaffungsbetrieb“ dar. Diese Art der Verwertung ist eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit.

Die Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe ohne Entgelt bewirkt mangels Leistungsaustausch keinen umsatzsteuerbaren Vorgang.

Hinweis:

Es ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde selbst oder ein selbstständiger Verein oder Verband den Verkauf durchführt (vgl. Erläuterungen unter 1.5. und 1.6.). Nur für den Fall, dass die Kirchengemeinde selbst die Einrichtung betreibt, sind die Einnahmen in den Checklisten zu erfassen.

Die Einnahmen aus dem Verkauf können jedoch auch steuerfrei sein. Die Steuerbefreiung umfasst (in der ab dem 01.01.2020 gültigen Gesetzesfassung⁵⁴) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Dazu zählen insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit, z.B. durch die vergünstigte Abgabe gebrauchter Kleidung.⁵⁵ Ferner darf keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, wären die Einnahmen als steuerfrei zu behandeln.

Konzert, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 18 / B 9)

In Kirchen gibt es Konzertveranstaltungen, die sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation als Veranstalter auftritt. Dies gilt insbesondere auch bei Kirchenchören; hier ist zu klären, ob diese als selbstständiger Verein auftreten oder als unselbstständiger Chor der Kirchengemeinde (sh. im Detail auch Erläuterungen unter 1.5.).

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Dies gilt auch für die Darbietung kirchlicher/geistlicher Musikstücke. Die Einnahmen sind unter A 18 zu erfassen.⁵⁶ Das gilt auch dann, wenn die Besucher um eine „freiwillige Spende“ gebeten werden, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist.

Es kann jedoch eine Befreiung in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt.⁵⁷ **Wichtig ist, dass bei Konzerten mit mehreren Künstlern (z. B. Weihnachtsoratorium, Passionsandacht) jeder Künstler (z. B. Solisten, Chor, Orchester) eine derartige Bescheinigung vorlegen muss, damit das Konzert**

54 § 4 Nr. 18 UStG: Geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019; BGBl 2019 I S. 2451). Die bisher geforderte Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr erforderlich.

55 Aufgrund der Neuregelung der Vorschrift ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob ein Nachweis der Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Personen gegenüber der Finanzverwaltung erbracht werden muss (vgl. § 53 Abs. 2 S. 8 AO). Für die Anwendung der bisherigen Regelung war dies notwendig. Aus Vorsichtgründen sollte daher ein Bedürftigkeitsnachweis weiterhin geführt werden bzw. eine entsprechende Befreiung von der Nachweispflicht bei der Finanzverwaltung beantragt werden (vgl. AEAO zu § 53 AO, Nr. 5 ff.).

56 Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a) UStG 7 %.

57 § 4 Nr. 20 b) UStG. Das Muster zur Beantragung einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde sowie ein erläuternder Leitfadensind auf der Website des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) abrufbar.

umsatzsteuerfrei stattfinden kann. In diesem Fall sind die Eintrittsgelder unter B 9 zu erfassen. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken u. Ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlicher Beurteilung: sh. Erläuterungen unter „**Vermietungen und Verpachtungen**“ (kurzfristige Vermietung von gemeindlichen Räumen). Hierfür gilt die v. g. Befreiung der Bezirksregierung nicht.

Neben der möglichen Besteuerung der Eintrittsgelder oder der Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten sind gegebenenfalls auch bei Künstlern steuerliche Konsequenzen und Abgabepflichten zu beachten. Hier sind die vertraglichen Absprachen zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die sogenannte Künstlersozialabgabe können Details dem Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2014 (Stück 12, 154. Jahrgang), S. 232 entnommen werden. Bei einem Engagement ausländischer Künstler sind weitere Steuerpflichten zu beachten (pauschale Einkommensteuer nach § 50a Einkommensteuergesetz⁵⁸, Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft nach § 13b UStG⁵⁹ – s.o. 2.6).

Land- und forstwirtschaftliche Umsätze (z. B. Holzverkauf) (Durchschnittsbesteuerung gem. § 24 UStG) (A 19)

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor.⁶⁰ Zweck der Durchschnittsbesteuerung ist es, den Land- und Forstwirt weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt. Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen, brauchen jedoch keine Steuer an das Finanzamt abzuführen. Demgemäß müssen bei diesem Pauschalausgleich weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Weitergehende Informationen können dem „Informationsblatt Forstwirtschaftliche Erzeugnisse“ entnommen werden.⁶¹

Diese Regelungen gelten auch für Kirchengemeinden, soweit sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Hierunter fallen u. a. Einnahmen aus dem Holzverkauf.

Nicht zu erfassen sind Landpachten (B 11 h).

Hinweis:

Für die Umsatzermittlung bei der Kleinunternehmerregelung sind jedoch die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze auch dann mit zu erfassen, wenn die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung unterworfen werden. Die Folgen der Kleinunternehmerregelung beschränken sich aber auf die Regelbesteuerungsumsätze; für die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbleibt es bei der Durchschnittsbesteuerung des § 24 UStG.

58 Sh. "Informationsblatt beschränkte Steuerpflicht", abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

59 Sh. "Informationsblatt Reverse-Charge-Verfahren", abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

60 § 24 UStG

61 Abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc. (A 20 / unter Umständen B 10)

Einnahmen aus dem Betrieb eines Mahlzeitendienstes (z.B. „Essen auf Rädern“) fallen seit der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG⁶² ab dem 01.01.2020 nicht mehr unter die Umsatzsteuerbefreiung. Sie unterliegen aber unter Umständen dem ermäßigten Steuersatz von 7%.⁶³

Anderweitige Verpflegungsleistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen können jedoch steuerbefreit sein.⁶⁴ Die Steuerbefreiung umfasst eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Dazu zählen insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit, z.B. durch die vergünstigte Abgabe von Lebensmitteln oder von Speisen zum Verzehr vor Ort.⁶⁵ Ferner darf keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden.

Soweit keine Steuerbefreiung greift, sind die steuerpflichtigen Einnahmen unter A 20 aufzuführen. Dabei ist wie folgt nach dem Umsatzsteuersatz zu differenzieren:

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 %, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist. Unter bestimmten Bedingungen gilt jedoch der ermäßigte Steuersatz von 7%.⁶⁶

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt in jedem Fall 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt (Außer-Haus-Verkauf).

Medien (Verkauf CDs, DVDs, Filme) (A 21)

Einnahmen aus dem Verkauf von CDs, DVDs, Filmen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Pfarrbrief (A 5)

Es ist davon auszugehen, dass evtl. Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Pfarrbriefen zu versteuern sind. Es gilt der ermäßigte Steuersatz.

Messstipendien/Stolgebühren (C 14)

Ein Messstipendium ist in der römisch-katholischen Kirche eine besondere Zuwendung. Sie kann von Gläubigen gegeben werden, die von der Kirche die Feier einer heiligen Messe in einem besonderen Anliegen (Intention) erbitten.

Als Stolgebühren bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die Feier von Kasualien wie die Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Begräbnisfeier. Die Bezeichnung Stolgebühr leitet sich davon ab, dass der zelebrierende Kleriker bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien eine Stola umlegt.

62 Geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019; BGBl 2019 I S. 2451)

63 § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 8 UStG.

64 § 4 Nr. 18 UStG in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung.

65 Die bisher geforderte Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr erforderlich. Aufgrund der Neuregelung der Vorschrift ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob ein Nachweis der Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Personen gegenüber der Finanzverwaltung erbracht werden muss (vgl. § 53 Abs. 2 S. 8 AO). Für die Anwendung der bisherigen Regelung war dies notwendig. Aus Vorsichtgründen sollte daher ein Bedürftigkeitsnachweis weiterhin geführt werden bzw. eine entsprechende Befreiung von der Nachweispflicht bei der Finanzverwaltung beantragt werden (vgl. AEAO zu § 53 AO, Nr. 5 ff.).

66 § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 8 UStG.

Es handelt sich um eine kirchenhoheitliche Tätigkeit, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Bestimmungen des CIC / Stipendien- und Stolgebührenordnung) erbracht wird. Die Leistung ist nicht steuerbar.

Im Erzbistum Köln werden Stolgebühren zurzeit ausgesetzt, vgl. die „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ vom 15.10.1994, Punkt B.

Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: sh. A 28

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Saldierung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben (sh. auch Erläuterungen unter 3.3. „Zum Aufbau der Checklisten“ – zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr“).

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt (sh. auch Erläuterungen unter 1.5. und 1.6.).

Beispiel 1

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Hier sind die Gesamteinnahmen unter A 22 zu erfassen.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf:

Hier sind nur die Einnahmen unter A 22 zu erfassen, die für und im Namen der Kirchengemeinde als Rechtsträger erzielt wurden (z. B. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates, Messdienergruppen).⁶⁷

Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (A 23)

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage agiert dann unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn der erzeugte Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Die Einnahmen aus der Stromspeisung sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen. Die Vergütung erfolgt in der Regel in Form von Gutschriften; auch diese Vergütungen stellen steuerpflichtige Einnahmen der Kirchengemeinde dar.

Hinweis: Ggf. ist es erforderlich, aufgrund der Verschärfung der Umsatzbesteuerung ab dem Jahr 2023 mit dem „Netzbetreiber“ Kontakt aufzunehmen. Dies gilt für den Fall, dass bisher über die Gutschrift keine Umsatzsteuer

⁶⁷ Zur systematischen Erfassung aller im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen stehenden Einnahmen und Ausgaben kann das „Muster Arbeitshilfe Veranstaltungen“ herangezogen werden (abrufbar auf der Website des Erzbistums Köln, www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

ausgewiesen worden ist und die Kirchengemeinde ab 2023 umsatzsteuerpflichtig wird [und die Kleinunternehmer-Regelung nicht greift](#).

[Soweit die Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf \(vor-\)steuerlichen Überlegungen beruht, ist die Einschaltung eines Steuerberaters dringend zu empfehlen.](#)

Wird eine Photovoltaikanlage ausschließlich für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms genutzt, ergeben sich umsatzsteuerlich keine Folgewirkungen.

Die vorstehenden Anmerkungen gelten sinngemäß auch für den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes. Hier sind aber ggf. weitergehende steuerliche Regelungen zu beachten. Insofern ist die Einschaltung eines Steuerberaters im Einzelfall zu empfehlen.

Hinweis:

Zum Verkauf einer Photovoltaikanlage oder zur Verrechnung einer „Alt-Anlage“ bei Neuanschaffung: sh. Anmerkungen zu „Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z. B. Abgabe gebrachter PCs, Möbel, etc.)“

Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 24)

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Messdienerfahrten, Chorreisen, Besinnungstage sowie Kulturreisen ins In- und Ausland.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde tatsächlich als Veranstalter der Reise auftritt oder ob ein anderer selbstständiger Verein oder Verband oder eine Privatperson die Reise organisiert. Veranstalter ist dabei derjenige, der eine Reise durchführt, hierbei die organisatorische Verantwortung übernimmt sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen die Erholung oder touristische Interessen der Teilnehmer im Vordergrund stehen. Insbesondere bei mehrtägigen Reisen oder Reisen in das Ausland ist regelmäßig davon auszugehen, dass auch diese Interessen eine Rolle spielen (Beispiel: einwöchige Reise der Kirchengemeinde nach Rom mit Papstaudienz). Dies führt dazu, dass für die Reise insgesamt die Umsatzsteuerpflicht unterstellt werden muss. Die Kirchengemeinde sollte hinsichtlich der im Einzelfall nicht einfachen Abgrenzung insbesondere dann weitergehende steuerliche Beratung einholen, wenn vielfältige und umfangreiche Reiseleistungen erbracht werden und die Organisation über einen externen gewerblichen Anbieter nicht in Betracht kommt.

S. auch Ausführungen zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“.

Bei steuerpflichtigen Reiseleistungen sind weitere Besonderheiten zu beachten.⁶⁸

Grundsätzlich ist die sog. Margenbesteuerung⁶⁹ anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese

68 Weitergehende Informationen können dem „Informationsblatt Reisen“ entnommen werden (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

69 § 25 UStG

Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen, **jedoch kann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.**

Hinweis:

Für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze ist für die Ermittlung des Gesamtumsatzes aber auf die vereinbarten Entgelte und nicht auf den Differenzbetrag bzw. die v.g. Marge abzustellen.⁷⁰

Jugendreisen, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, sind in der Regel steuerfrei sh. Erläuterungen unter „**Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe**“.

Auch für reine Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. Hier gelten die o. a. Einschränkungen hinsichtlich der „steuerschädlichen“ freizeitorientierten Bestandteile. Auch hier ist bei Auslandszielen oder mehrtägigen Reisen regelmäßig von der Steuerpflicht der Reise auszugehen. Nur für Bildungsreisen im engeren Sinne kann auf die Steuerbefreiung zurückgegriffen werden.

(Echter) Schadensersatz (C 6)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen dem **echten** Schadensersatz, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt, und dem **unechten** Schadensersatz, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt. Es kommt nicht darauf an, wie die Beteiligten das Geschäft bezeichnen, maßgebend ist ausschließlich, ob eine Leistung und eine Gegenleistung im *Leistungsaustausch* erbracht werden.

Tritt eine Versicherung für entstandene Schäden ein (z. B. Haftpflichtversicherung), stellt dies grundsätzlich echten Schadensersatz dar. Die Zahlungen der Versicherung sind nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Schadensersatz kann unter C 6 festgehalten werden.

Kein echter Schadensersatz liegt u. a. vor, wenn z. B. von Betreibern einer Windkraftanlage Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer (d. h., die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind)⁷¹ geleistet werden. Das Gleiche gilt bei Ausgleichszahlungen für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer.⁷² Derartige Entschädigungen sind steuerpflichtig und können unter A 34 „**Sonstige Einnahmen**“ erfasst werden.

Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 25/A 5)

Einnahmen aus dem Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs, auch gemeindeeigenen Kirchenführern und „Merchandisingprodukten“ sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen. Für Druckerzeugnisse kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht (A 5). Postkarten unterliegen dem vollen Steuersatz von 19 %.

Speisen und Getränke (A 26)

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind steuerpflichtig und demgemäß hier zu erfassen, soweit dies nicht bereits in einer anderen Position erfolgte. Dies gilt auch für Getränkeautomaten und die Selbstbedienung mit Preislisten in kirchengemeindlichen Gruppen.

70 Abschnitt 19.3 Abs. 1 Satz 5 UStAE

71 Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016 – S 7168 – 132 – St 173; sh. a. 3.3. „Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten“

72 vgl. UStAE 1.3. Schadensersatz Abs. 16

Spende (C 7)

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen.⁷³

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen.⁷⁴

„Eintrittsspenden“ werden i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Konzert in der Kirche) wird vielfach um eine „Spende“ bzw. „freiwillige Spende“ geworben bzw. sie erbeten. Die Erbringung der Leistung (Konzert) steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.⁷⁵

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“), dürfte dagegen echte – und damit nicht steuerbare – Spenden bewirken. Die für die Steuerpflicht neuralgische innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Kirchengemeinde (Angebot von Speisen und Getränken, Konzertbesuch) dürfte hier regelmäßig nicht zu unterstellen sein.

Sponsoring (A 27 / C 8)⁷⁶

Sponsoringeinnahmen sind nur dann unter A 27 in der Checkliste zu erfassen, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Nicht zu erfassen sind hingegen Einnahmen aus Sponsoring ohne Gegenleistung oder mit Duldungsleistung bzw. geringfügiger Gegenleistung. Diese Entgelte sind unter C 8 a) und b) zu erfassen. Zur Abgrenzung sind folgende Erläuterungen heranzuziehen:

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

a) Ohne Gegenleistung

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung, vielmehr eine nicht steuerbare Spende (sh. auch entsprechende Anmerkungen) vor. Es wird nicht über eine Anzeige oder Ähnliches auf das fördernde Unternehmen hingewiesen. Es darf demnach auch keine Rechnung über den zugewendeten Betrag, allenfalls eine Zuwendungsbestätigung/Spenden-Quittung ausgestellt werden. Die Spende kann unter C 8 a) erfasst werden.

73 Abschnitt 1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE

74 BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39

75 Abschnitt 10.1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1

76 weitere Beispiele enthält das "Informationsblatt Sponsoring", abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln, www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung.

b) Duldungsleistung, geringfügige Gegenleistung (z. B. öffentlicher Dank, Hinweis auf Unterstützung)

Bei „Duldungsleistungen“ weist eine Kirchengemeinde beispielsweise auf Plakaten, in Veranstaltungsprogrammen oder Ähnlichem lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hin. Ein solcher Hinweis kann durch Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Nennung von Werbebotschaften erfolgen. Der Hinweis auf den Sponsor darf im Hinblick auf Größe, wiederholte Nennung oder Auffälligkeit beispielsweise das Plakat nicht beherrschen. Zulässig ist etwa auch die Verwendung des Logos des Sponsors auf der Homepage der Körperschaft, wobei jedoch hierbei keine „Verlinkung“ auf den Internet-Auftritt des fördernden Unternehmens erfolgen darf. Auch kann der Sponsor auf seinem Briefkopf, in Werbeanzeigen usw. den Satz „Sponsor der ... Körperschaft“, „Wir unterstützen ...“, gegebenenfalls auch mit einem entsprechenden Logo, abdrucken. Es darf auch kein Hinweis auf Angebote oder konkrete Produkte des Sponsors erfolgen.

Die Kirchengemeinde erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar⁷⁷ und unter C 8 b) zu erfassen.

c) Aktive Gegenleistung und Mitwirkung der gesponserten Kirchengemeinde

Eine „Duldungsleistung“ wird dann überschritten, wenn die Kirchengemeinde an den Werbemaßnahmen aktiv mitwirkt, z. B. durch Aufnahme einer Firmenanzeige oder Produktwerbung in Programmen, Vorhalten von Werbepostern, Einräumung von Werbeflächen auf Fahrzeugen oder Ähnlichem. Die Leistung wird z. B. steuerrelevant, wenn der Sponsorenname auf einem Veranstaltungsplakat größer ist als der eigentliche Veranstaltungshinweis. Diese aktive Gegenleistung führt zu einer Steuerpflicht.

Diese steuerpflichtigen Sponsoringeinnahmen sind unter A 27 zu erfassen.

Tafeln, Suppenküchen (B 10)

Verpflegungsleistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen können steuerbefreit sein.⁷⁸ Die Steuerbefreiung umfasst eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Dazu zählen insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit, z.B. durch die vergünstigte Abgabe von Speisen zum Verzehr vor Ort.⁷⁹ Ferner darf keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG ab dem 01.01.2020 fallen die Leistungen der sog. Tafeln unter diese Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift.

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) (A 28)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.

⁷⁷ Abschnitt 1.1. Abs. 23 UStAE - Leistungsaustausch: Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten. (Vgl. auch BMF-Schreiben vom 13.12.2012, BStBl I, 1169)

⁷⁸ § 4 Nr. 18 UStG in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung.

⁷⁹ Die bisher geforderte Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr erforderlich. Aufgrund der Neuregelung der Vorschrift ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob ein Nachweis der Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Personen gegenüber der Finanzverwaltung erbracht werden muss (vgl. § 53 Abs. 2 S. 8 AO). Für die Anwendung der bisherigen Regelung war dies notwendig. Aus Vorsichtgründen sollte daher ein Bedürftigkeitsnachweis weiterhin geführt werden bzw. eine entsprechende Befreiung von der Nachweispflicht bei der Finanzverwaltung beantragt werden (vgl. AEAO zu § 53 AO, Nr. 5 ff.).

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 EUR übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit.

Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. Sie unterliegen unter den Voraussetzungen des Abschn. 12.9 Abs. 14 UStAE dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 %.

Wenn die Einnahmen aus einer Tombola nicht getrennt von anderen Einnahmen aufgezeichnet werden (z. B. Pfarrfesteinnahmen), können diese auch an anderer Stelle der Liste erfasst werden.

Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z. B. Abgabe gebrauchter PCs, Möbel etc.) (A 29 / C 9)

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem hoheitlichen Bereich unterliegt als sogenanntes „Hilfsgeschäfte“ nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer über das Jahr 2020 hinaus. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergeben sich insoweit keine Änderungen.⁸⁰ In der Regel sind solche Einnahmen insofern unter C 9 zu erfassen.

Der Verkauf unterliegt ausnahmsweise nur dann der Umsatzsteuer, wenn der Gegenstand vorher im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt und dementsprechend ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Beispiel

Abgabe bzw. Verkauf einer Photovoltaikanlage, bei deren Beschaffung der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Abgabe in Form einer Verrechnung mit einer Neuanlage stattfindet.

In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Einnahmen unter A 29 zu erfassen.

Vermietungen und Verpachtungen (A 30 / B 11)

Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken.

Vermietungen und Verpachtungen unbeweglichen Vermögens waren nach der bisherigen Rechtslage im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich nicht steuerbar. Nach Verschärfung der Umsatzbesteuerung für die jPdÖR entfällt nunmehr diese generelle Regelung.⁸¹

Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglicher zusätzlicher Nebenleistungen usw., können im Bereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ insofern steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste A 30) oder steuerfreie Einnahmen (Checkliste B 11) erzielt werden.

Es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

b. w.

⁸⁰ vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2b UStG), Rz. 19 und 20

⁸¹ Hingegen ist die Vermögensverwaltung nach wie vor von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) befreit.

	steuerfrei (Checkliste B 11)	steuerpflichtig (Checkliste A 30)
Wohnungsvermietungen		
langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>	B 11 a)	
kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 30 a)
Garagen-, Parkplatzvermietungen		
in Verbindung mit Wohnungsvermietung (s. o.)	B 11 b)	
eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		A 30 b)
kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten etc.)		A 30 c)
Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		
mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u.Ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 30 d)
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. Ä.	B 11 c)	
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u. Ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 30 e)
Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		
Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen o. Ä.)		nicht steuerbarer Innenumsatz
langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände (vgl. auch Erläuterungen zu Stammdaten)	B 11 d)	
kurzfristige Vermietung von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern – <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>	B 11 e)	A 30 f)

	steuerfrei (Checkliste B 11)	steuerpflichtig (Checkliste A 30)
Unterbringung und Beherbergung von Flüchtlingen		
Überlassung Wohnraum, auch einfache Standardmöbel, ebenso langfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (unbefristetes Mietverhältnis oder länger als 6 Monate)	B 11 f)	
kurzfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (bis 6 Monate)		A 30 g)
Bereitstellung Einrichtungsgegenstände und Wäsche (gegen Entgelt), Waschdienst, Raumpflege, Übernahme Verpflegung		A 30 h)
Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber u. Ä. (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 11 g)	
Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) ⁸² einschließlich vertraglich vereinbartem Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 11 h)	
Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>	B 11 i)	
Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 30 i)
Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 11 j)	
Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste etc.) ⁸³	B 11 k)	
Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten etc. ⁸⁴		A 30 j)
Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 30 k)
Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		A 30 l)

82 Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr ihm auch der „Fruchtgenuss“ gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z. B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – sh. BMF-Schreiben v. 21.01.2016.

83 einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nr. 12 a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben v. 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE

84 vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

Erläuterungen zu

„langfristigen Wohnungsvermietungen“

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietung und Raumvermietung sind steuerfrei.⁸⁵ Langfristig bedeutet hierbei einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, wobei die Absicht bei Vertragsbeginn entscheidend ist. Steuerfrei bleiben auch Garagen- und Parkplatzvermietung, die als unselbstständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen.

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.⁸⁶

„Garagen-, Parkplatzvermietungen (eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung)“

Insbesondere bei eigenständigen Stellplatz- und Garagenvermietungen sollte bereits jetzt bei anstehenden Neuvermietungen durch eine sog. Steuerklausel auf die evtl. künftige 19%ige Umsatzbesteuerung des Mietentgelts hingewiesen werden (z. B. „... zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ...“). Im Anschreiben könnte dann erwähnt werden, dass vermutlich bis einschl. 2022 keine Umsatzsteuer erhoben werden muss, da es sich um einen Geschäftsvorfall der sog. Vermögensverwaltung handelt.

Ob und inwieweit diese Mieterträge letztendlich tatsächlich zu versteuern sind, hängt davon ab, ob ggf. die steuerbefreiende Kleinunternehmerklausel von der jeweiligen Kirchengemeinde angewendet werden kann.

Auch die entgeltliche Überlassung von Parkplätzen an Mitarbeitende oder Behördenbesucher stellt eine steuerpflichtige Vermietungsleistung dar.

„Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal)“

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann.⁸⁷

Diese Option kann z.B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das Gleiche gilt für umfangreiche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein (vgl. 2.5.), kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den steuerbefreienden Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

85 § 4 Nr. 12 a UStG.

86 Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE

87 § 9 Abs. 1 UStG

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

„Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim)“

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbstständige kirchliche Gruppen der Gemeinde (sh. auch Erläuterungen unter 1.5.) und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt, und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen o. Ä.)

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sogenannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Bestandsaufnahme nicht erfasst zu werden.

Langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände (vgl. Erläuterungen zu 1.5.)

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für mitüberlassene übliche Einrichtung und ggf. Betriebsvorrichtungen, auf die es dem Mieter vordergründig nicht ankommt (siehe im Folgenden bei „Kurzfristiger Vermietung“), sowie für die Abrechnung von Nebenkosten. Die Jahresentgelte sind unter B 11 d) zu erfassen.

Kurzfristige Vermietungen von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren. **Dabei sollte nach Möglichkeit der Mietzins auf die unterschiedlichen Bestandteile der Überlassung aufgeteilt werden (z.B. 100€ Raumüberlassung, 20€ Thekennutzung). Sollte bei Inanspruchnahme von über das übliche hinausgehenden Zusatzleistungen ein Gesamtmietzins ohne nähere Differenzierung gewählt werden, so könnte es dazu führen, dass die gesamte Leistung umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist.**

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristigen Raumvermietungen für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleiben die Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz.⁸⁸

Sofern weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart werden, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen, die für die vom Mieter angestrebte Nutzung von Bedeutung sind (Schanktheke, Küche, Musik-/Lichtanlage u. ä.), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig. **In diesem Zusammenhang gilt im Übrigen auch eine Bühne als Betriebsvorrichtung.**

Beispiele

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für eine Selbsthilfegruppe ist steuerfrei.

Dem gegenüber ist die Anmietung des Pfarrheimes für eine Jubiläumsfeier anteilig zu versteuern, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche, der Musikanlage u. ä. vereinbart wird.

Nutzt hingegen eine Theatergruppe ausschließlich die Bühne des Pfarrsaals zu Probezwecken und kommt es ihr auf die übrige Fläche samt Bestuhlung gar nicht an, wäre von einer insgesamt steuerpflichtigen Vermietung auszugehen, weil die Betriebsvorrichtung (sh. "Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen") im Vordergrund steht und der Pfarrsaal dahinter völlig zurücktritt.

Sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der sog. Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen (sh. Eingangshinweis unter Ziff. 4.).

Die steuerfreien Mieteinnahmen sind unter B 11 e) zu erfassen, die steuerpflichtigen Entgelte unter A 30 f).

Anmerkung: Entsprechende Vertragsmuster sollen zentral zur Verfügung gestellt werden.

„Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten“

Telefongesellschaften schließen sogenannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmietverträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte.⁸⁹ Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen für infolge des Baus der Überlandleitungen entstandene Flurschäden.⁹⁰

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die umsatzsteuerbefreit ist. In der Regel wird die Grundstücksrente in Abhängigkeit von der Einspeisevergütung vereinbart und der Betreiber der Windkraftanlage rechnet regelmäßig (mindestens jährlich) gegenüber der kirchlichen Körperschaft durch Gutschrift ab. Hier ist darauf zu achten, dass weder im Vertrag noch in den Gutschriften / Abrechnungen die Miete zzgl. Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer ausgewiesen wird; anderenfalls schuldet die kirchliche Körperschaft die fälschlich ausgewiesene Steuer gegenüber dem Finanzamt gemäß § 14c UStG.

Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder bei der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Hinweis: Werden von den Betreibern der Windkraftanlage dagegen Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer geleistet (d. h., die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind), so sind diese Entschädigungen hingegen zu versteuern (Beispiel: Entschädigung für den Verzicht, ein Bauwerk auf dem Nachbargrundstück zu errichten, das die Windkraftanlage beeinträchtigen könnte).⁹¹ Derartige Entschädigungen können unter A 34 „Sonstige Einnahmen“ erfasst werden.

89 BMF-Schreiben v. 18.10.2002

90 Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016 – S 7168 – 132 – St 173

91 sh. Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016

„Jagdverpachtung“

Die Kirchengemeinde wird mit der Verpachtung von Jagdrechten unternehmerisch tätig. Daher unterliegt die Verpachtung der Jagd dem Regelsteuersatz von 19 % der Umsatzsteuer. Zahlungen für Wildschäden (pauschal oder genau beziffert) stellen echten Schadenersatz dar und sind nicht steuerbar und -pflichtig.⁹²

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verpachtung von Fischereirechten.

Bei einer Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft sind die Ausschüttungen an die Kirchengemeinde dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen und daher nicht umsatzsteuerbar.

„Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.)“

Beispiel:

Die Kirchengemeinde hat den Betrieb des Alten- und Pflegeheimes per Einbringungsvertrag auf eine gGmbH oder einen e. V. übertragen. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände verbleiben dabei im Eigentum der Kirchengemeinde. Der neue Betriebsträger hat ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Anstelle eines Miet- bzw. Pachtzinses übernimmt der Betriebsträger den Schuldendienst einschl. Verwaltungskosten für die Darlehen der Kirchengemeinde, die diese für das Alten- und Pflegeheim aufgenommen hat.

Der Schuldendienst stellt das Nutzungsentgelt (Miete) dar.

Aktuell handelt es sich bei der Verpachtung des Alten- und Pflegeheimes um eine Verpachtung eines Hoheitsbetriebs. Es ergeben sich bis Ende 2020 keine steuerlichen Konsequenzen. Darüber hinaus kann es in solchen Konstellationen ggf. zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommen. Diese Sonderfälle sind ggf. durch einen externen Steuerberater aufzugreifen und zu prüfen.

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 31)

Die Einnahmen aus der separaten Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Beispiel:

Fremdvermietung von Stühlen, Tischen, Fahrzeugen, Beamern, Lautsprecheranlagen, Materialien für Ferienfreizeiten etc.

Werbemobil (A 32)

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeugs eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbeunternehmer herzustellen.⁹³ Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs.⁹⁴

92 Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 15.12.2010 - S 7410 A - 4 - St 16 (Abs. 3.3)

93 vgl. „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen“: Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 02.06.2015, Vorschrift: VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33, gültig ab 02.06.2015

94 § 10 Abs. 2 S. 2 UStG

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen: vgl. Erläuterungen zu „Sponsoring“

Hinweis:

Es ist bei den Vertragsgestaltungen sicherzustellen, dass die vorgesehenen Produktwerbungen mit den kirchlichen Grundwerten im Einklang stehen. Ggf. sollte im Vorfeld von Vertragsabschlüssen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Kontakt aufgenommen werden.

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde: vgl. Erläuterungen zu „Anzeigen“

Weihnachtsbaum-Abholaktion (A 33)

Einnahmen aus Abholaktionen für ausgediente Weihnachtsbäume sind umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn um eine „freiwillige Spende“ gebeten wird, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit der Abholung und ggf. Entsorgung ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist.

Weihnachtsbaum-Verkauf (A 19, A 33)

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Folgende Steuersätze sind hierbei zu beachten:

- Verkauf von irgendwo zufällig im Wald gewachsenen Bäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs: 5,5% (A 19)
- Verkauf von in einer Sonderkultur hochgezogenen Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs: 10,7% (A 19)
- Andere Bäume beim Verkauf durch Händler oder land-/forstwirtschaftliche Betriebe, die auf die Anwendung der Durchschnittsbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Umsätze verzichtet haben: 7% (A 33 b)⁹⁵

Zuschüsse (C 10)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echten Zuschüssen, die mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und den unechten Zuschüssen, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt.

Ein echter nicht steuerbarer Zuschuss liegt vor, sofern Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Zuschuss nicht an bestimmte Umsätze oder konkrete inhaltliche Vorgaben anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird. Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, bildungspolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, stellen echte Zuschüsse dar.

Es wird empfohlen, Zuschüsse aus steuerlicher Sicht prüfen zu lassen, um etwaige unechte Zuschüsse steuerlich korrekt zu behandeln.

Zinserträge (B 12)

Zinserträge, Dividenden und ähnliche Umsätze des Geld- und Kapitalvermögens sind grundsätzlich steuerfrei und unter B 12 zu erfassen.⁹⁶

⁹⁵ Sh. Auch "Informationsblatt Forstwirtschaftliche Erzeugnisse" (abrufbar auf der Website des Erzbistum Köln, www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung).

⁹⁶ § 4 Nr. 8 UStG

Sonstige Einnahmen (A 34 / B 13 / C 11)

Hier können weitere Einnahmen erfasst werden. Ggf. sollten diese differenziert dargestellt werden (vgl. Spalte I „Erläuterungen/Hinweise“).

Hinweis:

Bei unklaren Klassifizierungen sind ggf. Abstimmungen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat herbeizuführen.

Änderungshistorie:

Änderungen zur Version vom 28.08.2020 wurden in der Schriftfarbe blau hervorgehoben.

© Erzbistum Köln, Januar 2022

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorgebereiche
Abteilung Finanzen & Controlling

Marzellenstraße 32
50668 Köln

projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de